

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 4. Dezember 2024** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP) ab Punkt 3
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
GR Salfo NIKIEMA (ÖVP)
GR Gerald POPP, BSc (ÖVP) bis Punkt 2
StADir. Mag. Rudolf POLT ab Punkt 32 bh)

Nicht entschuldigt: GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Karin GRABNER (FPÖ)

der Schriftführer: StADir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Bgm Josef Ramharter unterbricht die Sitzung für die Dauer von fünf Minuten, bevor der nichtöffentliche Teil beginnt.

Um 22.03 Uhr, nach dem Punkt 32 bi), verlassen die GR der FPÖ geschlossen die GR-Sitzung.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 28.11.2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 28.11.2024 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

2. Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung – Stellungnahme

ab.

Bgm. Josef Ramharter gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 32 bi) unmittelbar vor Tagesordnungspunkt 32 bh) behandelt wird.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

- g) **Grundsatzbeschluss über den Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital““**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 6 g)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

- h) **Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach“**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 6 h)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Markus LOYDOLT bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage C** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Jugendberatungsstelle Waidhofen an der Thaya – Abschluss eines Mietvertrages“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 19)** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2024
2. Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.11.2024
3. Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2025 – 2029
4. Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2025
5. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe – Änderung
6. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Erneuerung einer Trafostation auf Grundstücken Nr. 49/4 und 49/5, KG Vestenötting
 - b) Übernahme der ehemaligen Trafostation auf Grundstück. Nr. 1815/4, KG Waidhofen an der Thaya

- c) Abänderung des Beschlusses vom 18.10.2023 bzgl. Zu- und Abschreibung von Teilflächen des Grundstücks Nr. 40/1 zum öffentlichen Gut, Gst. Nr. 552/4, KG Götzles
 - d) Genehmigung eines Übereinkommens für die provisorische Grundbenützung zur Regenwasserableitung auf Grundstück Nr. 40/1, KG Götzles
 - e) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags zu Grundstück Nr. 585, KG Götzles
 - f) Öffentliches Gut, Zuschreibung des Grundstücks Nr. 588/46 zu EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - g) Grundsatzbeschluss über den Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“
 - h) Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach
7. INTERREG-Projekt Radwegverbindung Iglau (CZ) – Donauradweg, Zustimmung des Grundeigentümers Grundstück Nr. 1432/8, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Projektumsetzung neuer Radweg entlang der Landesstraße L8123
8. Heizkostenzuschuss 2024 – 2025
9. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 23. Änderung
10. Wirtschaftsförderung
- a) Hausmessenaktion 2024
 - b) ProWaidhofen 2024
11. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
- a) Direktförderung von Solar- Photovoltaik und Batteriespeicheranlagen
 - b) Laufende Änderungen Flächenwidmungsplan 2024
12. Subventionen Sport
- a) Jäger- u. Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - b) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - c) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - d) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - e) HSC Altwaidhofen
 - f) Jugendsport
13. Subventionen an Dorferneuerungsvereine
- a) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
 - b) Dimling – Verbesserungsmaßnahmen am Spielplatz
 - c) Matzles – Kostenersatz für Grünraumgestaltung

14. Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren – Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen
15. Spendeneingang Hochwasserhilfe - Spendenweitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts
16. Schiliftanlage Ulrichschlag
 - a) Frauenstaffel I
 - b) Frauenstaffel II
17. Grenzüberschreitender Sicherheitsstammtisch für Blaulichtorganisationen am 20.02.2025 – Übernahme der Stadtsaalkosten
18. Subventionen Soziales
 - a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - b) Frauenberatung Waldviertel
 - c) Zuversicht – Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen
19. Jugendberatungsstelle Waidhofen an der Thaya – Abschluss eines Mietvertrages
20. Projekt KG Ulrichschlag, Wasserversorgungsanlage BA 17 – Annahme Fördervertrag der KPC, Antragsnummer C305410
21. Betriebsgebiet Nordwest – Errichtung eines Kreisverkehrs zur Einbindung der Thayaparkstraße, Übereinkommen mit dem Straßenerhalter Land Niederösterreich
22. Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen – Einmeldung Eislaufplatz
23. Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten
 - a) Ergänzung des Mietvertrages mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - b) Anpassung der Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - c) Vermietung von Lagerräumen an den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
24. Einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya betreffend Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10
25. Subvention Kultur
 - a) Verein Musikwelten
 - b) Waldviertel Akademie
 - c) Bürgerkorps

- d) Ansuchen Sonderförderung Kunstgalerie Waldviertel
 - e) Subvention Stadtsaalkosten – Transformation Talks 2024
 - f) Gemischter Chor des Gesang- und Musikvereines
 - g) GMV-Sonderförderung 40 Jahre Chorleitung Ilse Bernhard
 - h) Big Band Waidhofen an der Thaya Basisförderung und Leiterförderung
 - i) Lange Nacht der Kirchen
26. Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2024
27. Unterstützungsansuchen Imkerverein Waidhofen/Thaya
28. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. November 2024

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER

A //

Waidhofen an der Thaya, am 04.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
04.12.2024 wie folgt zu ergänzen:

Grundstücksangelegenheiten

**Grundsatzbeschluss über den Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an
der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Mag. Thomas Lebersorger

StR Mag. Thomas LEBERSORGER

// B //

Waidhofen an der Thaya, am 04.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
04.12.2024 wie folgt zu ergänzen:

Grundstücksangelegenheiten

**Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10,
EZ 574, KG Hollenbach**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.

Mag. Thomas Lebersorger

StR Markus Loydolt
Sallingerstraße 24
3830 Waidhofen an der Thaya

"C"

Waidhofen an der Thaya, am 04.12.2024

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
04.12.2024 wie folgt zu ergänzen:

„Jugendberatungsstelle Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.





NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.11.2024

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 27.11.2024 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kas-
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.



Prüfungsausschuss

27.11.2024

Protokoll

über die angesagte / un vermutete Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Mittwoch**, den **27. November 2024** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende: GR Gerhard Wachter (SPÖ) als Vorsitzender
GR Rainer Christ (GRÜNE)
GR Gerald POPP, BSc (ÖVP)
GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)

Entschuldigt: GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)

Nicht Entschuldigt: -

Schriftführerin: Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 13. November 2024 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung aller Kassen im Rathaus
3. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr



Prüfungsausschuss

27.11.2024

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.



Prüfungsausschuss

27.11.2024

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Prüfung aller Kassen im Rathaus

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der geführte Kassastand stimmt mit dem vorhandenen Bargeld überein. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen „unter festem Verschluss“. Die derzeitige Verwahrung der Kassen während des Rathaus-Umbaues wird vom Prüfungsausschuss zur Kenntnis genommen.



Prüfungsausschuss

27.11.2024

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Allfälliges

Keine Wortmeldungen



Prüfungsausschuss

27.11.2024

Ende der Sitzung: 14.45 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 27.11.2024

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

DER BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES
WIRD ZUR KENNNTNIS GENOMMEN.

28.11.2024

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

28.11.2024

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Dieser Sachverhalt wurde von GR Gerhard WACHTER als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2025 – 2029

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und den mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2029.

Der Entwurf des Voranschlags 2025 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.366.500,00
Aufwendungen	EUR 22.508.100,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.141.600,00
Rücklagenentnahmen	EUR 392.800,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 1.132.400,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -1.881.200,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.628.600,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 18.651.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.444.500,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 11.301.900,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 4.172.200,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.251.000,00
Geldfluss	EUR -3.958.800,00

Der Entwurf des Voranschlages der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2025 – 2029 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 19.11.2024 bis 03.12.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

H A U S H A L T S B E S C H L U S S

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2025 – 2029 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgenden Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 21.366.500,00
Aufwendungen	EUR 22.508.100,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.141.600,00
Rücklagenentnahmen	EUR 392.800,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 1.132.400,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -1.881.200,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 19.628.600,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 18.651.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 3.444.500,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 11.301.900,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 4.172.200,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.251.000,00
Geldfluss	EUR -3.958.800,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 4.172.200,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für

Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 0,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 640.995,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 2.136.650,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 2.136.650,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle

erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2025 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV), für die Reparatur von Gemeindehäusern und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlags-Werten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2021	2022	2023	2024	2025
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5363	5316	5.262	5.226	5.208
Haushaltspotential (jährlich) ohne Rücklagenbewegungen und ohne BZ Liquiditätsstärkung	€ 1.135.414,48	€ 2.019.101,79	€ 478.774,63	-€ 1.278.700,00	-€ 1.644.400,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert) inkl. Rücklagenbewegungen und inkl. BZ Liquiditätsstärkung	€ 337.942,55	€ 1.096.525,58	€ 1.096.600,00	€ 296.200,00	€ 0,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen	€ 381.802,53	€ 1.924.535,84	€ 1.023.427,07	-€ 955.100,00	-€ 1.141.600,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 251.439,01	€ 2.228.845,74	€ 0,00	-€ 990.500,00	-€ 1.881.200,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.416.594,99	€ 3.112.285,09	€ 3.155.232,53	€ 4.287.300,00	€ 2.291.200,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 9.690.249,06	€ 9.720.827,75	€ 11.707.376,11	€ 15.985.600,00	€ 18.266.700,00
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 7.642.496,33	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31	€ 9.664.536,99	€ 9.946.873,60

Entwicklung der wesentlichen Erträge

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirtschaft)	18.845,74	17.544,76	19.537,07	17.955,15	19.100,00	19.000,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	693.479,96	585.187,55	599.705,15	593.675,31	600.000,00	615.000,00
Kommunalsteuer	2.770.050,70	2.994.101,00	3.408.298,76	3.728.034,76	3.850.000,00	3.950.000,00
Lustbarkeitsabgabe	6.819,68	9.098,20	27.764,49	43.408,45	33.000,00	45.000,00
Hundeabgabe	10.677,32	10.615,78	10.580,78	13.879,26	14.000,00	14.000,00
Gebrauchsabgabe	104.645,89	105.229,47	103.862,82	104.894,26	110.000,00	117.000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	0,00	24.000,00	3.000,00	3.000,00
Aufschließungsabgabe	115.106,09	159.616,76	199.490,68	339.747,28	160.000,00	60.000,00
Verwaltungsabgaben	50.324,43	50.921,60	56.084,61	51.458,25	58.800,00	58.700,00
Kommissionsgebühren	0,00	0,00	0,00	220,80	200,00	200,00
Nächtigungstaxe	7.962,64	8.124,48	8.019,20	10.635,52	23.500,00	25.800,00
Interessentenbeitrag	111.096,79	110.740,53	108.899,12	108.899,12	0,00	0,00
Abgabenertragsanteile ^{*, **)}	4.241.601,58	4.871.661,62	5.530.176,14	5.272.617,45	5.375.000,00	5.270.000,00
Summe	8.130.610,82	8.922.841,75	10.072.418,82	10.309.425,61	10.246.600,00	10.177.700,00

Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schulgemeindeverbandsumlagen	622.642,00	666.700,00	661.600,00	807.281,39	821.700,00	941.500,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag [*]	229.320,00	222.387,74	228.960,00	228.620,00	245.500,00	278.500,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG [*]	59.730,57	78.869,43	65.370,14	77.645,14	72.100,00	98.500,00
Sozialhilfeumlage ^{*, **)}	947.630,13	1.003.294,43	1.029.884,41	1.208.948,55	1.338.000,00	1.473.000,00
Jugendwohlfahrtsumlage [*]	139.807,38	191.923,53	196.507,39	232.029,46	263.000,00	280.000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate	205.895,86	205.895,86	205.895,86	35.308,72	0,00	0,00
NÖKAS (Zweckaufwand) ^{*, **)}	1.570.568,16	1.662.014,23	1.686.165,05	1.744.406,21	1.838.000,00	1.989.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag) [*]	235.127,41	188.498,78	169.782,51	149.579,46	154.000,00	166.000,00
Summe	4.010.721,51	4.219.584,00	4.244.165,36	4.483.818,93	4.732.300,00	5.226.500,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2025 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

Dienstpostenplan 2025



Dienstpostenplan													
Verwendungs- zweig (NO GBedG 2025)	Verwendung (NO GBedG 2025)	Bezeichnung des Dienstzweiges (GBO/GVBG)	Dienst- zweig Nr. (GBO/ GVBG)	Dienst- keits- profil (NO GBedG 2025)	Zahl der Dienst- posten	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (GBO/GVBG) (NO GBedG 2025)	Zahl der Funk- tions- dienst- posten	Funktionsdienstposten				Personal- zulage	Hinweis
								Art des Funktions- dienstpostens (§ 2 Abs. 3 lit. a - d GBO) Z 1 - 4 NO GBedG 2025)	Bezeichnung	Funktionsgruppe (NO GBedG 2025)			
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Facharbeiter (gemäß § 6 Abs. 1 lit b Z 3)	1	3.3.	1	6 / T2	1	c / 3	Assistenz Wirtschaftsbetriebe	7 / FE2	ja		
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	3.1.	17	5 / T1		/		/			
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Leichenwäscher, Einsarg- und Bestattungsarbeiter	8	2.1.	3	4 / A2		/		/			
Assistenzdienst	Assistenzdienst	Bademeister	9	2.1.	1	4 / A2		/		/			
Elementar- und sozialpädagogischer Dienst	Fachdienst	Kindergartenhilfsdienst	12	7.1.	20	4 / P1		/		/			
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtsward, Postbote, Portier, Telefonist)	15	1.1.	3	2 / A1		/		/			
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtsward, Postbote, Portier, Telefonist)	15	1.1.	8	2 / A1		/		/			
Verwaltungsdienst	Höherer Dienst	Höherer Verwaltungsdienst	44	4.3.	1	7 / V3	1	a / 1	Stadtdirektor	11 / FL3	ja		
Technischer Dienst	Gehobener Dienst	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	46	3.4.	1	6 / T2	1	c / 3	Bautechniker	8 / FE2			
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Rechnungs- (Buchhaltungs-) dienst	54	4.2.	1	6 / V2	1	b / 2	Leitung Finanzabteilung	9 / FL2	ja		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	b / 2	Leitung Allgemeine Verwaltung	9 / FL2	ja		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	b / 2	Leitung Bauabteilung	9 / FL2	ja		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	b / 2	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8 / FL2	ja		
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	c / 3	Kommunikation und Marketing	7 / FE2			
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	c / 3	Referatsleitung Bürgerbüro	7 / FE2			
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	c / 3	Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7 / FE2			
Verwaltungsdienst	Gehobener Dienst	Gehobener Verwaltungsdienst	56	4.2.	1	6 / V2	1	d / 4	Assistenz Kommunikation	6 / FE1			

Verwaltungsdienst	Fachdienst	Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen	61 / 4.1.	1	5 / V1			/		/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Rechnungsfachdienst	69 / 4.1.	5	5 / V1					/		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	1	5 / V1		1	d / 4		6 / FE1		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	1	5 / V1		1	d / 4		6 / FE1		
Verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71 / 4.1.	14	5 / V1			/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108 / 8.1.	16	ms1 mk3			/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108 / 8.1.	5	ms2 mk2			/ 2		/ FL1		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108 / 8.1.	2	ms3 mk1			/		/		
Musik- und kunstpädagogischer Dienst	Fachdienst	Musikschullehrer	108 / 8.1.	2	ms4 mk1			/		/		
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		4							Essen a Rädern	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		1							Friedhof Puch	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		3							Bestattung	
Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag		5							Sonstige	
Ruhestandsbeamtete und Hinterbliebene		Ruhestandsbeamtete und Hinterbliebene		4							2 Ruhestands beamtete, 1 Hinterbliebene (Beamtete), 1 Hinterbliebene (Bgm)	

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2025

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2025.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlag 2025 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR	69.400,00
Aufwendungen	EUR	96.800,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR	-27.400,00
Rücklagenentnahmen	EUR	5.100,00
Rücklagenzuweisungen	EUR	8.600,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR	-30.900,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR	69.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR	96.800,00
Einzahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Auszahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR	0,00
Tilgung Finanzschulden	EUR	8.500,00
Geldfluss	EUR	-35.900,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe - Änderung

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya beschloss in seiner Sitzung am 01.03.2017, folgende Gebrauchsabgaben einzuheben:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens EUR 5,55
für einen Monat mindestens aber EUR 33,27.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und
je begonnenem Monat EUR 37,50.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.
3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und
je begonnenem Monat EUR 5,55
jedoch mindestens EUR 33,27.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begonnenem Monat und
je Kraftfahrzeug EUR 33,27.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern EUR 31,05.
6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern EUR 31,05.

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß EUR 3,33.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. je angefangenen fünf m² Grundfläche EUR 110,90.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m² der Gesamtfläche EUR 5,55
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 33,27.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) EUR 22,18.
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter EUR 3,33.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten EUR 55,45.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer EUR 27,73.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung EUR 22,18.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist, je angefangenem m² Grundfläche EUR 5,55
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 22,18.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenen Tag 5 % der Jahresabgabe.

Es wurden damit die im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 festgesetzten Höchstbeträge mit folgenden Ausnahmen beschlossen:

Für Pkt. 2. Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art waren im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens EUR 166,35

festgelegt. In der o.a. Verordnung des Gemeinderates wurde jedoch lediglich eine Gebrauchsabgabe von EUR 37,50 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat beschlossen.

Für Pkt. 3. Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen waren im Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens EUR 27,73, jedoch mindestens EUR 55,45 festgelegt. Um die Gebrauchsabgabe in gleicher Höhe wie jene für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container etc. (Pkt. 1:) einheben zu können, wurde die Gebrauchsabgabe für Pkt. 3. Warenausräumungen etc. je angefangene fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit EUR 5,55, jedoch mindestens mit EUR 33,27 beschlossen.

Am 26.09.2024 wurde mit LGBL. 3700 in der Fassung LGBL. Nr. 101/2022 der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst, was eine Erhöhung der Gebrauchsabgaben von etwa 11 % bedeutet. Der im Gebrauchsabgabegesetz 1973 enthaltene Tarif wurde somit durch den in der genannten Kundmachung verlautbarten neuen Tarif ersetzt.

Es ist daher erforderlich, die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe im geänderten Ausmaß im Gemeinderat zu beschließen. Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist demnach der 01.01.2025.

Analog zu den Überlegungen bei Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 01.03.2017 sollen die im NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 festgelegten Höchstbeträge auch in der Verordnung ab 01.01.2025 ihren Niederschlag finden, wobei folgende Ausnahmen beschlossen werden sollen:

Der **bisherige Tarif** der Gebrauchsabgabe für Pkt. 2. Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art mit **EUR 37,50** (Höchsttarif gemäß NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 EUR 185,00) je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat **soll nun ebenfalls an die Verbraucherpreise angepasst werden und der neue angepasste Tarif der Gebrauchsabgabe für Pkt. 2. Vorgärten** (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art **mit EUR 41,70 je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat beschlossen werden.**

Die Gebrauchsabgabe für Pkt. 3. Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen soll wie für Pkt. 1. Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen mit EUR 6,20 je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat, jedoch mindestens EUR 37,00 im selben Ausmaß beschlossen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche höchstens EUR 6,20
für einen Monat mindestens aber EUR 37,00.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und
je begonnenem Monat EUR 41,70.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und
je begonnenem Monat höchstens EUR 6,20
jedoch mindestens EUR 37,00.
4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen
je begonnenem Monat und
je Kraftfahrzeug höchstens EUR 37,00.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50.

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse
je begonnenen hundert Längenmetern höchstens EUR 34,50.

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.
7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,
je angefangenem m² der Fläche
und je Geschoß höchstens EUR 3,70.
8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
je angefangenen fünf m² Grundfläche höchstens EUR 123,30.
9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)
je angefangenem m² der Gesamtfläche höchstens EUR 6,20
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens EUR 37,00.
10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.
 - a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,
je angefangenem m² der Gesamtfläche
(umschriebene Fläche) höchstens EUR 24,70.
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem
je angefangenem Längenmeter höchstens EUR 3,70.
11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)
je Schaukasten höchstens EUR 61,70.
12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen
je Ständer höchstens EUR 30,80.
13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtungen
je Zeitungsverkaufs- und
Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens EUR 24,70.
14. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,
je angefangenem m² Grundfläche höchstens EUR 6,20
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens EUR 24,70.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begunnenem Tag 5 % der Jahresabgabe.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Erneuerung einer Trafostation auf Grundstücken Nr. 49/4 und 49/5, KG Vestenötting**

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz beabsichtigt die bestehende Trafostation samt Nebenanlagen welche auf den Grundstücken Nr. 49/4 und 49/5, EZ 47, KG Vestenötting zu liegen kommt, zu erneuern.

Zur bestehenden Anlage vom Typ „KN 1830_05“ besteht eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit, welche in der Gemeinderatssitzung am 09.09.2008, Pkt. 6 der Tagesordnung beschlossen wurde.

Diese Anlage soll nun durch eine neue Anlage vom Typ „KN 1830_17“ ersetzt werden. Durch die Netz NÖ GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Am 11.11.2024 wurde durch Hr. AL DI (FH) Michael Androsch Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Netz NÖ GmbH gehalten und von diesem mitgeteilt, dass seitens der Fachabteilung der Netz NÖ GmbH die Löschung der ursprünglichen Dienstbarkeit beantragt werden wird, sobald die neue Dienstbarkeit eingeräumt wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 20.11.2024 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz abgeschlossen und die Zustimmung gegeben, dass die bestehende Dienstbarkeit lt. Gemeinderatssitzung vom 09.09.2008, Pkt. 6 der Tagesordnung gelöscht wird:

”

V2024/1221

Anlage:

Vestenötting TST

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21191	Vestenötting	49/4	47	21191	Vestenötting	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,0m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen samt Gründungspodest
21191	Vestenötting	49/5	47	21191	Vestenötting	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,0m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen samt Gründungspodest

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21191	Vestenötting	49/4	47	21191	Vestenöttin
21191	Vestenötting	49/5	47	21191	Vestenötting

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____ inkl. Rundstempel

Gemeinderat

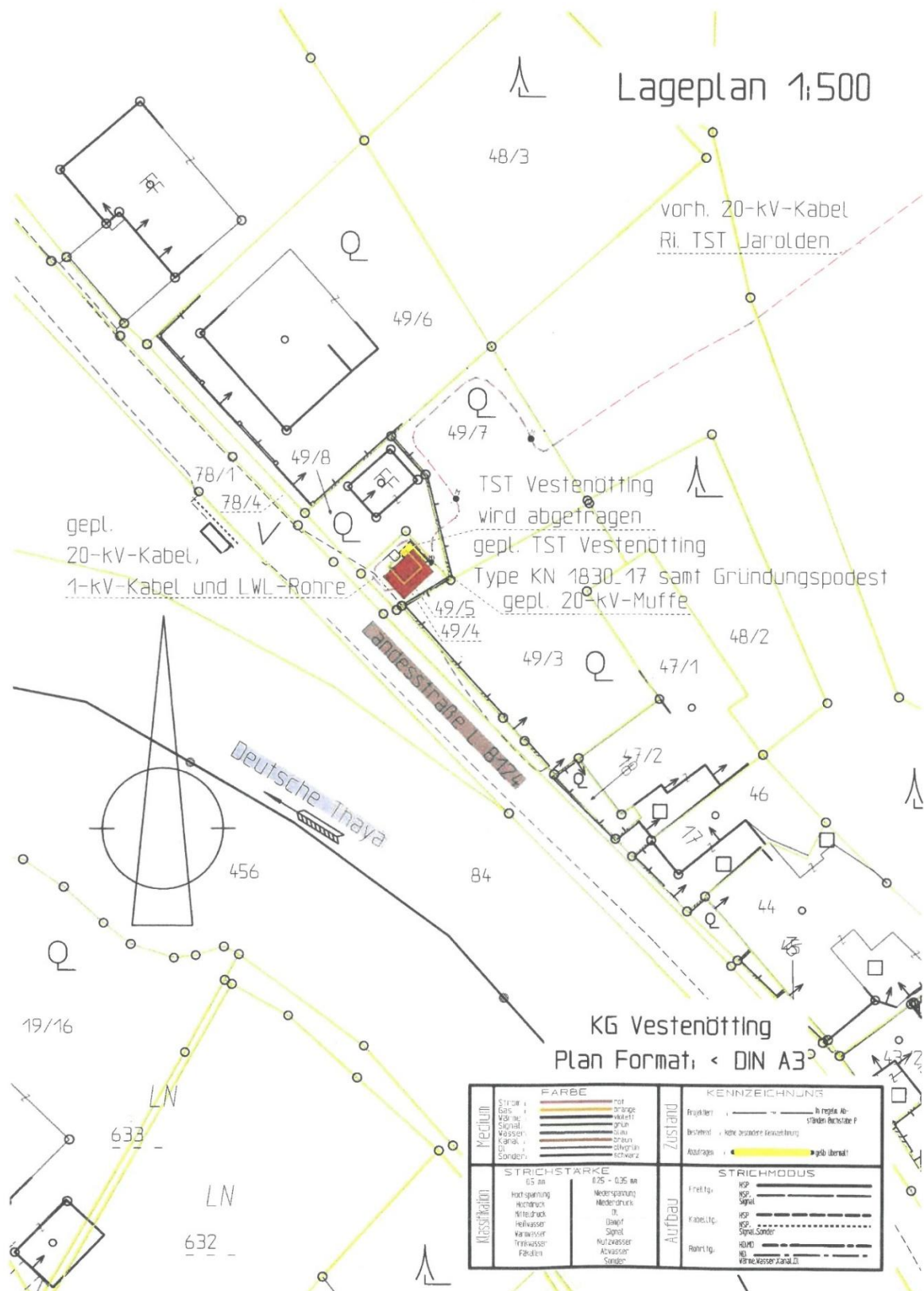
Gemeinderat

Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 persönlich anfordern. Sie können sich ferner unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

ZL



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Übernahme der ehemaligen Trafostation auf Grundstück. Nr. 1815/4, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderats am 28.08.2024, Pkt. 2d der Tagesordnung wurde der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz eine Dienstbarkeit zur Errichtung einer neuen Trafostation auf Grundstück Nr.1815/4, KG Waidhofen an der Thaya eingeräumt. Diese neue Station soll die alte bestehende Trafostation ersetzen.

Bereits bei den damals durchgeführten Gesprächen wurde durch die Netz NÖ GmbH angeboten, dass nach Versetzen der neuen Trafostation das alte Gebäude frei von Technik gemacht wird und die Stadtgemeinde das Bestandsgebäude kostenfrei übernehmen kann. Durch den Vertreter der Netz NÖ GmbH wurde mitgeteilt, dass die Übergabe an die Stadtgemeinde erst nach Bau der neuen Station mittels eigenem Übergabedokument erfolgen kann.

Das Trafo-Gebäude befindet sich am Spielplatz in der Karl Hoefner-Straße und bietet Potential, dass darin z.B.: Spielgeräte untergebracht werden oder eine Nutzung für Veranstaltungen erfolgen kann.

Die neue Anlage ist bereits in Betrieb und durch die Netz NÖ GmbH wurde eine Vereinbarung übermittelt, mit welcher das Gebäude seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden kann. Darin ist als Übergabedatum bereits der 04.11.2024 genannt, wenngleich eine Übergabe an die Stadtgemeinde noch nicht stattgefunden hat. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Netz NÖ GmbH war die Wahl eines Datums betriebsintern notwendig und ist als rückwirkender Übernahmezeitpunkt zu verstehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit vom 20.11.2024 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Es wird folgende Vereinbarung mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz abgeschlossen mit welchem das ehemalige Trafogebäude auf Grundstück Nr.1815/4, KG Waidhofen an der Thaya durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen wird:

Netz Niederösterreich GmbH, Postfach 101, 2344 Maria Enzersdorf
 Per Mail: christian.chana@waidhofen-thaya.gv.at

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 z.Hd. DI Christian Chana
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

Kontakt Irene Fröhlich

Telefon +43 2236 201-12079

Datum 5.11.2024

Trafostation Waidhofen Höfnerstraße alt
Gst. 1815/4, EZ 1562, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

BRIEFDOPPEL

Sehr geehrter Herr DI Chana, sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die vor Ort geführten Gespräche und teilen Ihnen Nachstehendes mit:

Die auf dem, im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Grundstück Nr. 1815/4, EZ 1562, KG 21194 Waidhofen an der Thaya befindliche Transformatorstation der Netz Niederösterreich GmbH wird für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt und wurde daher stillgelegt. Sämtliche elektrische Anlagenteile wurden aus der Transformatorstation bereits entfernt oder ausgebunden bzw. im Erdreich verlegt. Der Ausbau der Zylinderschlösser wurde vor der Übergabe durchgeführt. Die Übergabe hat am 4.11.2024 stattgefunden.

Die Netz Niederösterreich GmbH erklärt sich bereit, Ihnen die hochbaulichen Anlagenteile der Trafostation unentgeltlich zu Ihrer freien Verfügung zu überlassen und weist unter einem darauf hin, dass Sie mit der Übergabe auch die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der gegenständlichen Baulichkeit im Sinne des § 1319 ABGB einerseits und die Vorhandensein der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den weiteren Bestand andererseits, trifft. Die Netz Niederösterreich GmbH haftet Ihnen gegenüber nicht für einen bestimmten Zustand oder Beschaffenheit der Trafostation. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter haben Sie die Netz Niederösterreich GmbH zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Wir weisen darauf hin, dass eine Nutzung des Gebäudes für Wohnzwecke unzulässig ist.

Die Netz Niederösterreich GmbH erklärt, dass ihr zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages weder umweltrechtlich relevante Kontaminationen des gegenständlichen Grundstückes noch anhängige behördliche Verfahren zur Sanierung von Schäden im Zusammenhang mit der außer Betrieb genommenen Trafostation bekannt oder grob fahrlässig unbekannt sind.

Wir ersuchen Sie, Ihre Zustimmung zum vorstehenden Schreiben mittels Unterfertigung und Retournierung des beige-schlossenen Briefdoppels an uns zum Ausdruck zu bringen.

Freundliche Grüße

Dieses Dokument ist digital signiert.		Dieses Dokument ist digital signiert.	
Signaturprüfung		Signaturprüfung	

Christian Schirmer, 06.11.2024 09:41

Harald Dammerer, 07.11.2024 11:16

Netz Niederösterreich GmbH

Beilage Briefdoppel

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Netz Niederösterreich GmbH
 EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
 T +43 2236 201-0, Gasnotruf 128
 F +43 2236 201-2030
 info@netz-noe.at, www.netz-noe.at

Sitz der Gesellschaft:
 2344 Maria Enzersdorf
 Registriert Landesgericht Wr. Neustadt
 FN 268133 p, DVR: 3000165
 UID Nr. ATU 62011619

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Abänderung des Beschlusses vom 18.10.2023 bzgl. Zu- und Abschreibung von Teilflächen des Grundstücks Nr. 40/1 zum öffentlichen Gut, Gst. Nr. 552/4, KG Götzles

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderats am 18.10.2023, Pkt. 5b der Tagesordnung wurden folgende Zu- und Abschreibungen beschlossen:

„Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, Vermessungsdatum 22.08.2023, GZ 4162/23, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21122 Götzles genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
138	40/1	„5“	57	552/4

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
552/4	„2“	13	138	40/1
552/4	„3“	0	138	40/1
552/4	„4“	29	138	40/1“

Die lastenfreie Zuschreibung der Trennfläche „5“ umfasst einen Grundstücksstreifen entlang der Landesstraße, welcher eine Aufweitung der Fahrbahn und eine Entschärfung bestehenden Engstelle bedeutet.

Am Grundstück Nr. 40/1, KG Götzles ist im Grundbuch eine Dienstbarkeit für ein Kanalservitut zu Gunsten der vis-a-vis der Landesstraße bestehenden Liegenschaft Gst. Nr. 38/1 eingetragen und ist eine Kanalleitung in der Natur vorhanden.

Erst im Zuge des Grenzänderungsverfahrens durch das Vermessungsamts und damit einhergehenden Recherchen trat der Umstand zu Tage, dass die bestehende Kanalleitung die abzutretende Teilfläche an deren südlicher Spitze quert.

Durch die Liegenschaftseigentümerin der Parzelle Nr. 38/1 und gleichzeitig Begünstigte des Kanalservituts wurde beim Vermessungsamt bekannt gegeben, dass eine Freilassung für diesen Grundstücksteil nicht Ihre Zustimmung findet.

Um die Grundabtretung durchführen zu können, ist die bestehende Dienstbarkeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit zu übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Beschluss des Gemeinderats am 18.10.2023, Pkt. 5b der Tagesordnung wird wie folgt geändert:

„Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, Vermessungsdatum 22.08.2023, GZ 4162/23, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21122 Götzles genehmigt:

Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut **inkl. Übernahme der in EZ 138, KG Götzles eingetragenen „DIENSTBARKEIT des Kanalservitutes gem. Pkt. I. und II. des Servitutsvertrag 2009-07-29 über Gst. 40/1 für Gst 38/1“**

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m²	zu Grundstück
138	40/1	„5“	57	552/4

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m²	zu EZ	zu Grundstück
552/4	„2“	13	138	40/1
552/4	„3“	0	138	40/1
552/4	„4“	29	138	40/1“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Genehmigung eines Übereinkommens für die provisorische Grundbenützung zur Regenwasserableitung auf Grundstück Nr. 40/1, KG Götzles

SACHVERHALT:

Die Liegenschaftseigentümer des Grundstücks Nr. 40/1, KG Götzles, Hr. Michael Poppinger, wohnhaft in 3830 Götzles 10 und Fr. Sabrina Klinger, wohnhaft in 3762 Seebis 16 sind im Begriff, auf der ggst. Liegenschaft ein Einfamilienhaus zu errichten. Grundbücherlich evident ist, dass auf Gst. Nr. 40/1 ein Servitut zur Regenwasserableitung und Versickerung zu Gunsten der Liegenschaft Gst. Nr. 38/1, KG Götzles besteht und zwar in der Form, dass ein Regenwasserkanal die Landesstraße L8116 quert, ca. 8 m in das Baugrundstück hineinragt und dort ein offenes Auslaufbauwerk besteht.

Im Zuge der Projektierung des Neubaus auf Gst. Nr. 40/1 trat der Umstand zu Tage, dass neben privaten Ableitungen, vor allem die öffentliche Straßenentwässerung, die in diesem Bereich verrohrt ist, ebenfalls in die vor genannte Kanalquerung eingebunden ist und punktuell auf die Liegenschaft verbracht wird bzw. dort oberflächlich in Richtung des Ortsbaches entwässert. Dies passiert im Wesentlichen im Bereich des geplanten Baufeldes.

Eine diesbezügliche Dienstbarkeit ist im Grundbuch nicht verzeichnet und ist die derzeitige Situation nicht den Vorgaben des § 14 des NÖ Straßengesetzes entsprechend, wonach Grundstückseigentümer nur flächige Ableitungen von Regenwässern zu dulden haben.

Durch die Bestandgeber wird der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich die Möglichkeit eingeräumt, mittels provisorischer Rohrleitung (DN 200, ca. 60 m) entlang der Landesstraße die Regenwasserableitung umzuleiten, bzw. mittels eines oberflächlichen Grabens entlang der westlichen Grundstücksgrenze die Regenwässer in Richtung des Ortsbaches von Götzles abzuleiten.

Nach Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Götzles, deren Umsetzung im Wesentlichen für 2025 geplant ist, wird diese Ableitung obsolet und haben die Liegenschaftseigentümer angeboten, diese mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit den Liegenschaftseigentümern des Gst. Nr. 40/1, KG Götzles, Hr. Michael Poppinger, wohnhaft in 3830 Götzles 10 und Fr. Sabrina Klinger, wohnhaft in 3762 Sees 16 wird bzgl. provisorischer Regenwasserableitung über ggst. Grundstück folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Michael POPPINGER, geb. 19.08.1997, wohnhaft in **3830 Götzles 10**, und
Sabrina KLINGER, geb. 28.07.1998, wohnhaft in **3762 Sees 16**

im Folgenden kurz „Bestandgeber“, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die zeitweilige Inanspruchnahme zur provisorischen Regenwasserableitung der Straßenentwässerung im südwestlichen Ortsteil von Götzles auf der Liegenschaft, Grundstück Nr. 40/1, EZ 138, KG Götzles.

Die Bestandgeber sind im Begriff, auf der ggst. Liegenschaft ein Einfamilienhaus zu errichten. Grundbücherlich evident ist, dass auf Gst. Nr. 40/1 ein Servitut zur Regenwasserableitung und Versickerung zu Gunsten der Liegenschaft Gst. Nr. 38/1, KG Götzles besteht und zwar in der Form, dass ein Regenwasserkanal die Landesstraße L8116 quert, ca. 8 m in das Baugrundstück hineinragt und dort ein offenes Auslaufbauwerk besteht.

Im Zuge der Projektierung des Neubaus auf Gst. Nr. 40/1 trat der Umstand zu Tage, dass neben privaten Ableitungen, vor allem die öffentliche Straßenentwässerung die in diesem Bereich verrohrt ist, ebenfalls in die vor genannte Kanalquerung eingebunden ist und punktuell auf die Liegenschaft verbracht wird und dort oberflächlich in Richtung des Ortsbaches entwässert. Dies passiert im Wesentlichen im Bereich des geplanten Baufeldes.

Eine diesbezügliche Dienstbarkeit ist im Grundbuch nicht verzeichnet und ist die derzeitige Situation nicht den Vorgaben des § 14 des NÖ Straßengesetzes entsprechend, wonach Grundstückseigentümer nur flächige Ableitungen von Regenwässern zu dulden haben.

Durch die Bestandgeber wird der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich die Möglichkeit eingeräumt, mittels provisorischer Rohrleitung (DN 200, ca. 60 m) entlang der Landesstraße die Regenwasserableitung umzuleiten, bzw. mittels eines oberflächlichen Grabens entlang der westlichen Grundstücksgrenze die Regenwässer in Richtung des Ortsbaches von Götzles abzuleiten.

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m²	Plan Nr.	Beanspruchung in m²			Preis €/m²	Entschädigung €
						dauernd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
Götzles	138	40/1	BA	7.988	1			160	0	0
Gesamt								160		0,00

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt zeitnah (lt. Voranschlag 2025 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Zeitraum 2025 / 2026) die Errichtung von öffentlichen Schmutz-

und Regenwasserkanälen zur Entsorgung der Ortschaft Götzles. Nach Errichtung dieser Anlage wird die provisorische Regenwasserableitung obsolet.

II. Benützung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist berechtigt, bis zur Fertigstellung der geplanten Abwasserbeseitigungsanlage Götzles, längstens jedoch für 5 Jahre ab Abschluss dieser Vereinbarung, über das Grundstück Nr. 40/1 im Eigentum der Bestandgeber lt. beigefügter Planbeilage „1“ eine provisorische Rohrleitung zur Regenwasserableitung (Straßenabwässer) zu führen, diese in einen oberflächlichen Graben entlang der westlichen Grundstücksgrenze zu führen und mittels dieses Grabens die Regenwässer in Richtung des Ortsbaches abzuleiten.

III. Grundbuchsangelegenheiten

Eine grundbücherliche Eintragung dieses Übereinkommens ist beiderseits nicht beabsichtigt

IV. Verpflichtungen der Bestandgeber

Die Bestandgeber verpflichten sich, bis zur Fertigstellung der geplanten Abwasserbeseitigungsanlage in Götzles die provisorische Rohrleitung aufrecht zu erhalten, bzw. das Grabengerinne entlang der westlichen Grundstücksgrenze so vorzuhalten, dass der Abfluss stets ungehindert erfolgen kann (wiederkehrendes Ausmähen, Freihalten der Fließstrecke etc.)

Nach Fertigstellung der geplanten Abwasserbeseitigungsanlage Götzles, verpflichten sich die Bestandgeber die provisorische Rohrleitung entschädigungslos in Ihr Eigentum zu übernehmen. Alle Rechte und Pflichten gehen auf die Bestandnehmer über.

Sollten die Bestandsgeber, das von der Grundinanspruchnahme betroffene Grundstück oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichten sie sich, die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen rechtswirksam an Käufer zu überbinden.

Abschlüsse von Pachtverhältnisse, bzw. jede Eigentumsveränderung o. dgl. ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya umgehend schriftlich bekannt zu geben und verpflichten sich die Bestandgeber, die Stadtgemeinde diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von den zuständigen politischen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gemeinderat) durch Beschlussfassung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1. Die Bestandgeber erhalten eine Zweitschrift.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrags zu Grundstück Nr. 585, KG Götzles

SACHVERHALT:

Mit der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird auch in Ortsrandlage von Götzles ein neuer Bauplatz auf einem Grundstücksteil der Parzelle Nr. 585, KG Götzles entstehen.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 07.11.2024, Zahl RU1-R-660/057-2024, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 31.10.2024, Zahl RU7-O-660/164-2024, hinsichtlich der 23. Änderung zur Kenntnismahme übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

Änderungsfall 5: Die Verfügbarkeit der Baulandwidmung ist durch einen Baulandsicherungsvertrag zu gewährleisten. Dieser ist mit den Beschlussunterlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch das Bauamt wurde ein Baulandsicherungsvertrag auf Basis eines Standard-Vertrags, übermittelt vom Büro Emrich Consulting ausgearbeitet und dem Liegenschaftseigentümer, Hr. Heinz Schönbauer, wohnhaft in 3830 Götzles 2 akkordiert.

Dem Vertrag zu Folge verpflichtet sich Hr. Heinz Schönbauer bzw. seine Rechtsnachfolger den neu gewidmeten Grundstücksteil innerhalb von 5 Jahren einer Bebauung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung haben die Eigentümer oder Käufer unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist den noch unbebauten Bauplatz, bzw. das Grundstück oder die Teilfläche der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verkehrswert anzubieten (Vorkaufrecht).

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird mit Hr. Heinz Schönbauer, wohnhaft in 3830 Götzles 2 folgender Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen:

„V E R T R A G

I.

Vertragsparteien

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Z. 3 lit h und § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, Nr. 3/2015, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen

1. Heinz Schönbauer, geb.: 23.12.1967, wohnhaft in 3830 Götzles 2

und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch den Bürgermeister Josef Ramharter.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstück Nr. 585 der KG Götzles, für das gemäß der 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland Agrargebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfs im Maßstab 1:5.000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland Agrargebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsangebot und Bebauungsfrist

1. Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach der Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
2. Der/die neugeschaffene/n Bauplatz/plätze ist/sind innerhalb von 5 Jahren nach Erlangung der Rechtskraft der Umwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Bei Veräußerung eines Bauplatzes an Dritte ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Vertrag zur Veräußerung, zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufrecht der Gemeinde

1. Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
2. Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Verträgen aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Erwerber zur Einräumung des Vorkaufrechts im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung eines unverbauten Bauplatzes ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung eines Vertrages zur Veräußerung ist vor der Unterzeichnung durch den/die Erwerber der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
5. Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV. den noch unbebauten Bauplatz bzw. das Grundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Fall anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde hat nach der schriftlichen Vorlage des Kaufangebots gemäß Punkt V. Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Gemeinde namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstücks Nr. 585 der KG Götzles übertragen wird.

VIII.

Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechts verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

IX.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II. vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet für jeden einzelnen Bauplatz mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.

Schlussbestimmungen

Bei Nichterfüllung dieses Vertrags sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer des Bauplatzes verpflichtet, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Konventionalstrafe in der Höhe von 30 % des Wertes des Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuerschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Öffentliches Gut, Zuschreibung des Grundstücks Nr. 588/46 zu EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Bescheid vom 28.02.2021, Zahl 605/2-050/2021, wurde die Baubewilligung der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft KAMPTAL GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, zum Neubau einer Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matthias Felser-Straße, Grundstück Nr. 588/5, EZ 2420, KG Waidhofen an der Thaya, erteilt. In diesem wurde die Abtretung in das öffentliche Gut gemäß der festgelegten Straßenfluchtlinien des rechtskräftig erlassenen Teilbebauungsplanes Matthias Felser-Straße/Thomas Leitner-Gasse vorgeschrieben.

Diese Abtretung wurde in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 4116/23 dargestellt.

Mit Schreiben vom 20.11.2024 hat Herr Notar Mag. Alexander Winkler, 1180 Wien, Weimarer Straße 5, zur vorgenannten Vermessungsurkunde eine Straßengrundabtretungserklärung zur beglaubigten Unterfertigung vorgelegt.

Eine Kundmachung gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 ist nicht erforderlich, da bereits die abzutretende Fläche als öffentliche Straße im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan bzw. im rechtskräftigen Teilbebauungsplan Matthias Felser-Straße/Thomas Leitner-Gasse kundgemacht wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Es wird nachstehende Straßengrundabtretungserklärung, ausgearbeitet von Notar Mag. Alexander Winkler, 1180 Wien, Weimarer Straße 5, genehmigt:

„Straßengrundabtretungserklärung

Die **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH**, FN 34777v, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18 verpflichtet sich, die im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 19.07.2023, GZ 4116/23, näher bezeichnete und ob EZ 2420 GB 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegende Grundfläche und zwar das mit „1“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes 588/5 im Ausmaß von 77m² als nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehörenden Flächen frei von Kosten und in Geld ablösbaren Lasten in das Öffentliche Gut zu übertragen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung und zum Zwecke der Herstellung der Grundbuchsordnung erteilt die **Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH** ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Trennstück „1“ des Grundstückes 588/5 vom Gutsbestande der Liegenschaft Einlagezahl 2420 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya abgeschrieben und dem Gutsbestande der der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) allein gehörenden Liegenschaft Einlagezahl 1383 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya zugeschrieben werden könne, bei gleichzeitiger Einbeziehung des Trennstückes „1“ in das neu erstellte Grundstück 588/46.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) nimmt die vorangeführte Abtretung an und unterfertigt diese Urkunde als Zeichen ihrer Zustimmung.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

g) Grundsatzbeschluss über den Verkauf Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude „Bürgerspital“

SACHVERHALT:

Am 25.11.2024 wurde ein Kaufanbot der Firma PRO Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20 (kurz: „Angebotssteller“), für das ehemalige Bürgerspital in der Wienerstraße 21, 3830 Waidhofen an der Thaya, eingebracht. Das Angebot bezieht sich auf das Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, sowie das darauf befindliche Gebäude, für das ein Kaufpreis von EUR 5.000,00 geboten wird. Die Gültigkeit des Angebots wurde vom Angebotssteller bis einschließlich 31.12.2024 befristet. Darüber hinaus wurde auch Interesse am Kauf der „Kapelle St. Markus“ bekundet. Für dieses Gebäude wird ebenfalls ein Kaufpreis von EUR 5.000,00 angeboten. Die Liegenschaft sowie das Gebäude befinden sich im Besitz der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 (kurz: „Stiftung“).

Am 03.12.2024 wurde Herr Bürgermeister Josef Ramharter von der Abteilung IVW3 – Gemeinden FB Stiftungsaufsicht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz, Haus 2.411, wie folgt informiert:

„Sehr geehrter Hr. Bgm. Ramharter,

betreffend Kaufanbot zu denkmalgeschütztem Objekt Wiener Str. 21 (=ehem. Bürgerspital Parz. 380) darf ich Ihnen mitteilen, dass nach Rücksprache mit dem ASV-Gutachter im Hinblick auf die kurze Anbotsfrist ein aktuelles Gutachten noch heuer vorliegen wird. Für eine stiftungsbehördliche Weiterbearbeitung, sprich Genehmigung eines Verkaufs mittels Bescheids, bräuchte ich dafür allerdings noch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss.

Der Zugang zur Spitalskapelle St. Markus (Parz.379) erfolgt über Parz. 380. Es ist daher das Servitut des Wegerechts zu berücksichtigen.“Der Zugang zur Spitalskapelle St. Markus (Parz.379) erfolgt über Parz. 380. Es ist daher das Servitut des Wegerechts zu berücksichtigen.“

Herr Bürgermeister Josef Ramharter hat am 03.12.2024 Herrn Stadtamtsdirektor Rudolf Polt damit beauftragt, einen Dringlichkeitsantrag sowie die Erhebung des Sachverhalts für den Verkauf des Bürgerspitals für die Beratung des Gemeinderats in der Sitzung am 04.12.2024 vorzubereiten.

Das Bauamt wurde am 03.12.2024 über die gewünschte Beschlussfassung informiert und hat am späten Nachmittag mit der Recherche zur Sachverhaltsdarstellung begonnen. Das Gebäude des Bürgerspitals befindet sich, wie bereits bekannt, in einem stark baufälligen Zustand. Es wird über ein viaduktartiges Bauwerk zur Wienerstraße erschlossen, dass auch den

Zugang zur Kapelle „St. Markus“ auf dem Grundstück Nr. 379, KG Waidhofen an der Thaya, ermöglicht. Westlich der genannten Gebäude und Grundstücke grenzt das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 437/3, KG Waidhofen an der Thaya, an. Auf diesem und entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze führt ein Weg, der von Fußgängern genutzt werden kann und am Ende einer Stiege in das Grundstück Nr. 380 des Viadukts mündet.

In einem abendlichen Telefonat am 03.12.2024 informierte Herr Bürgermeister Josef Ramharter, dass mit dem Angebotssteller vereinbart wurde, einem Verkauf nur dann zuzustimmen, wenn das Gebäude des Bürgerspitals innerhalb von vier Jahren vollständig instandgesetzt wird. Zudem soll die Kapelle im Eigentum der Stiftung bleiben. Da einige Vertragspunkte noch zu klären und auszuhandeln sind, soll der Verkauf im Gemeinderat beraten und ein Grundsatzbeschluss über die Bedingungen, die einen geschäftlichen Abschluss der Liegenschaftsveräußerung zwischen dem Angebotssteller und der Stiftung ermöglichen, gefasst werden.

Aufgrund der kurzen Recherchezeit und der bereits bekannten Informationen kann das Bauamt folgende Stellungnahme/Empfehlung abgeben:

Soll der öffentliche Zugang zur Kapelle über das Grundstück Nr. 1437/3 erhalten bleiben, müssen entsprechende Verträge – abgesichert durch Dienstbarkeiten und Grundbuchseintrag – zwischen dem Angebotssteller und der Stiftung abgeschlossen werden. Ebenso muss die Bedingung, dass der Antragsteller das Gebäude innerhalb von vier Jahren nach Erwerb instandsetzt, vertraglich geregelt werden. Dabei ist auch festzulegen, welche Konsequenzen eintreten, wenn die Instandsetzung nicht wie vereinbart innerhalb von vier Jahren abgeschlossen wird. Weiters ist zu klären, wer für die Instandhaltung ein viaduktartiges Bauwerk zuständig ist. Wenn es Zweifel über den Verlauf der derzeitigen Mappengrenzen gibt, ist eine neu Vermessung des Grundstücks bzw. der betroffenen Grundstücke anzustreben. Wie von Herrn Stadtamtsdirektor vorgeschlagen, soll der Kaufvertrag durch einen Notar erstellt werden. Die Stadtgemeinde Waidhofen hat dabei die Möglichkeit, einen Notar bzw. Rechtsanwalt ihrer Wahl auszuwählen.

Am 04.12.2024 teile Herr Bürgermeister Josef Ramharter per Email wie folgt mit (auszugsweise):

„Ich habe gestern mit GF Jürgen Schuster gesprochen, wir bekommen noch heute ein neues Angebot, die Angebotsfrist wird bis 30.06.2025 verlängert.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 04.12.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat beabsichtigt das Kaufanbot der Firma Pro Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20 betreffend Verkauf des Grundstückes Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya, samt Gebäude Bürgerspital (kurz: Verkaufsgegenstand) unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

- Das Recht für den Zugang zur Spitalskapelle St. Markus (Grundstück Nr. 379) sowie die Durchgangsmöglichkeit vom öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 1437/3) über das Grundstück Nr. 380, KG Waidhofen an der Thaya (Verkaufsgegenstand) muss in der gewohnten Weise für die Öffentlichkeit erhalten bleiben. Dieses Recht ist im Kaufvertrag zu regeln und mit den erforderlichen Eintragungen von Dienstbarkeiten im Grundbuch abzusichern.
- Das Gebäude des Bürgerspitals wird über ein viaduktartiges Bauwerk erschlossen. Die Erhaltung dieser Erschließung ist vom Eigentümer des Verkaufsgegenstandes sicherzustellen.
- Sollte eine Vermessung erforderlich sein, wird diese auf Kosten der Firma PRO Bau GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 20, durchgeführt.
- Vertragliche Aufnahme der Zusage des Angebotsstellers/Käufers, das Kaufobjekt innerhalb von 4 Jahren zu sanieren.
- Der Kaufvertrag soll durch einen Notar bzw. Rechtsanwalt erstellt werden, den die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt. Sämtliche Kosten trägt der Angebotssteller/Käufer.
- Die Zustimmung der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya sowie die Genehmigung eines Verkaufs durch die Stiftungsaufsicht für den Verkauf des Verkaufsgegenstandes muss vorliegen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

h) Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2022, Pkt. 5c) der Tagesordnung wurde im Hinblick auf den Erwerb der beiden Grundstücke 957/8 und 957/10, KG Waidhofen an der Thaya, mit der minderjährigen Julia Ranegger, vertreten durch ihren Vater, Herrn Norbert Ranegger, ein Angebot vereinbart, welches der Stadtgemeinde Waidhofen bis 31.12.2023 die verbindliche Möglichkeit einräumt, die Grundstücke zum vorab vereinbarten Kaufpreis von EUR 21.133,00 zu erwerben.

Beide Grundstücke sind potentielle Flächen zur Errichtung von Brunnen für die Wasserversorgungsanlage.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2023, Pkt. 6 der Tagesordnung wurde die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.03.2022 durch Annahme des Anbot „Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach“ einstimmig beschlossen. Damit wurde die Angebotsfrist bis 31.12.2024 verlängert.

In der ersten Jahreshälfte 2024 fanden die geplanten Langzeitpumpversuche statt. Dabei wurde festgestellt (Auszug aus der Stellungnahme des Büros Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte Ziviltechniker GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1):

Es konnte eine Entnahmemenge von 3 l/s erreicht werden. Bei einer angenommenen Pumpzeit von 15 Stunden pro Tag und einer Entnahme von 2,5 l/s könnten etwa 135 m³ pro Tag bzw. rund 49.000 m³ pro Jahr gefördert werden. Dies entspricht ca. 40 % der Jahresfördermenge des Brunnens Stoißmühle. Durch diese Wassermenge und -qualität kann die Versorgungssicherheit der Wasserversorgungsanlage verbessert werden.

Es wurde jedoch auch festgestellt, dass ein in der Nähe befindlicher privater Brunnen, der ebenfalls wasserrechtlich genehmigt ist, durch eine zukünftige Wasserentnahme beeinflusst wird. Damit die Stadtgemeinde künftig Wasser fördern kann und hierfür die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erhält, muss der betroffene Eigentümer des Bestandsbrunnens der Beeinflussung zustimmen.

Das Ergebnis wurde im September 2024 vom Bauamt an die politischen Entscheidungsträger zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit dem betroffenen Eigentümer weitergeleitet. Bis zum heutigen Tag, dem 04.12.2024, konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

Herr Vizebürgermeister Martin Litschauer hat mit der Liegenschaftseigentümerin der Grundstücke 957/8 und 957/10 Kontakt aufgenommen.

Die Eigentümerin hat unter der Bedingung, dass der Kaufpreis auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst wird, in Aussicht gestellt, das bestehende Angebot bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

Der angebotene Kaufpreis für beide Parzellen erhöht sich demnach um 1,806 % von EUR 21.133,50 auf EUR 21.515,22.

Im Jahr 2023 wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, eine Fristverlängerung in Form eines neuen Angebots vorbereitet. Aufgrund der Dringlichkeit wurde dieses nun vom Bauamt unter Berücksichtigung der neuen Daten, insbesondere der Feststellung, dass Frau Julia Ranegger nicht mehr minderjährig ist, überarbeitet.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 5/850000/001000 (Wasserversorgung Waidhofen – Ankauf Grundstücke) EUR 33.000,00
gebucht bis: 29.11.2024 EUR 420,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 04.12.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.12.2023, Pkt. 6 der Tagesordnung wird folgendes geänderte Angebot der Fr. Julia Ranegger vereinbart:

„A N B O T

welches am heutigen Tage von:

Frau **Julia Ranegger**, geb. 12.10.2004, wohnhaft in 2721 Bad Fischau, Wiesfeldgasse 12,

errichtet wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach** mit den Grundstücken 957/8 Sonst(70) und 957/10 Wald (10)/Sonst(70) im unverbürgten Gesamtausmaß

laut Katasterstand von 6.608 m² ist das Eigentumsrecht für Julia Ranegger, geb. 2004-10-12, zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass die obgenannten Grundstücke als Grünland Sport – Golf gewidmet sind, jedoch gegenwärtig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

II.

Frau Julia Ranegger bietet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die derselben zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach mit dem in Punkt I. dieses Vertrages genannten Gutsbestand mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie diese besitzt und benützt oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt ist, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um einen Kaufpreis von € 21.515,22 (Euro einundzwanzigtausendfünfhundertfünfzehn Euro-Cent zweiundzwanzig), welcher ausdrücklich nicht wertgesichert ist, zum Kauf an.

Dieses Verkaufsangebot ist befristet bis zum 31.12.2025, sodass eine allfällige Annahmeerklärung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens an diesem Tag erfolgen muss, um wirksam zu sein.

Frau Julia Ranegger erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

Der obgenannte Kaufpreis ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Falle der rechtzeitigen Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des durch rechtzeitige Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes zustandekommenden Kaufvertrages direkt an die Verkäuferin auf ein von dieser zu nennendes Konto zur Überweisung zu bringen, wobei die Verkäuferin im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt ist, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung gilt mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben; den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen.

Frau Julia Ranegger haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß der gegenständlichen Liegenschaft, wohl aber für deren vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme:

Festgestellt wird dass die gegenständliche Liegenschaft derzeit verpachtet ist. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist im Falle der Annahme dieses Verkaufsangebotes verpflichtet, in das bestehende Pachtverhältnis an ihrer Stelle einzutreten und sie hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Allfällige, die gegenständliche Liegenschaft betreffende außerbücherliche Belastungen sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach dem derzeitigen Stand in der Natur zur weiteren Duldung zu übernehmen.

Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Liegenschaft seitens Frau Julia Ranegger in den physischen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des durch rechtzeitige Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes zustandekommenden Kaufvertrages mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

Frau Julia Ranegger, geb. 12.10.2004, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Verkaufsangebotes und einer spätestens am 31.12.2025 abgegebenen Annahmeerklärung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ob der Liegenschaft EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach (Eigentümerin: mj. Julia Ranegger, geb. 2004-10-12, zur Gänze) das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

Frau Julia Ranegger erklärt, dass das letzte überwiegend entgeltliche Rechtsgeschäft hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft vor dem 01.04.2002 stattgefunden habe und nimmt zur Kenntnis, dass sie im Falle des Zustandekommens des gegenständlichen Kaufvertrages Immobilienertragsteuer von € 904,00 (4,2% vom Kaufpreis) zu entrichten und die Kosten der Berechnung dieser Steuer sowie der Erstattung der diesbezüglichen Abgabenerklärung zu tragen habe.

Frau Julia Ranegger erklärt an Eides Statt,

- österreichische Staatsbürgerin zu sein,
- wirtschaftliche Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft zu sein,
- dass weder sie selbst, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihr bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Frau Julia Ranegger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummer und ihre Steuernummer – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

Die mit der Errichtung und Genehmigung des gegenständlichen Verkaufsangebotes sowie der Annahme desselben und der grundbücherlichen Durchführung des dadurch zustandekommenden Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wozu sich diese durch Mitfertigung dieses Verkaufsangebotes gegenüber Frau Julia Ranegger rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung gehen zu Lasten von Frau Julia Ranegger.

III.

Frau Julia Ranegger gestattet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, während offener Verkaufsangebotsfrist Pumpversuche mit dem auf der gegenständlichen Liegenschaft befindlichen Brunnen vorzunehmen und diese Liegenschaft zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

IV.

Dieses Verkaufsangebot wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Frau Julia Ranegger ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

INTERREG-Projekt Radwegverbindung Iglau (CZ) – Donauradweg, Zustimmung des Grundeigentümers Grundstück Nr. 1432/8, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Projektumsetzung neuer Radweg entlang der Landesstraße L8123

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya möchte entlang der Landesstraße L8123 eine neue Radwegverbindung bauen. Das Vorhaben soll über das INTERREG-Projekt Radwegverbindung Iglau (CZ) – Donauradweg abgewickelt werden. Die Genehmigung zur Beteiligung am Interreg-Projekt „ATCZ00197 Fernradroute Iglau – Donau“ mit der Realisierung „Errichtung eines Radwegs samt Brücke in Verlängerung Moritz Schadeckgasse und Beschilderung“ erfolgte durch einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates am 26.06.2024 (TOP 12). Die Projektabwicklung erfolgt durch den Verein Zukunftsraum Thayaland. Als Zukünftige Wege-Erhalter wird die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya fungieren. Die Umsetzung des Projektes ist im Jahr 2026 geplant. Der neue Radwegabschnitt verläuft über das Grundstück Nr. 1432/8, KG 21194, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Er beginnt bei der Ortstafel Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadeckgasse) und bindet über eine neue Brücke in den bestehenden Radweg der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land Richtung Wohlfahrts ein.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland muss das Projekt bis 15.Jänner 2025 bei der Förderstelle „INTERREG“ einreichen. Dafür ist die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer, über die der Radweg zukünftig geführt werden soll, notwendig. Die Unterfertigung der Zustimmung muss durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt werden.

Weiters wird festgehalten, dass der neue Wegabschnitt auch über Landesstraßengrund geführt werden muss. Konkret ist hier das Grundstück Nr. 1482/1, KG Waidhofen an der Thaya betroffen. Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, hat die Zustimmung zur Projektumsetzung mit folgendem „Standard“ Zusatz erteilt:

Es wird hiermit festgehalten, dass nach Projektsbeginn bzw. vor Baubeginn ein Sondernutzungsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer (Land Niederösterreich) sowie dem zukünftige Wege-Erhalter (Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) abgeschlossen wird, in dem die Nutzung, die Haftung sowie die Erhaltungspflicht geklärt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.11.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Damit die geplante neue Radwegverbindung entlang der Landesstraße L8123 (Beginn Orts-
tafel Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadekgasse) bis zum bestehenden Radweg „Wohl-
fahrts“ der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land) auf dem Grundstück Nr. 1432/8 der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya umgesetzt bzw. durch das INTERREG-Projekt ge-
fördert werden kann, genehmigt der Gemeinderat folgende Zustimmung:



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zustimmung des Grundeigentümers zur Projektumsetzung

ATCZ00197 Via Silva Nortica

An den Projektpartner: Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg

Name des Grundstückseigentümers	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Adresse des Grundstückseigentümers	3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1
E-Mail & Telefonnummer	stadamt@waidhofen-thaya.gv.at 02842 5030

Grundstück 1	
Grundstücksnummer	1432/8
Katastralgemeinde	21194 Waidhofen an der Thaya

Bitte Tabelle bei Bedarf erweitern oder überflüssiges löschen.

Als Eigentümer/in des oben genannten Grundstückes/der oben genannten Grundstücke erteile ich hiermit meine Zustimmung zur Durchführung des INTERREG-Projektes mit der Bezeichnung **ATCZ00197 VIA SILVA NORTICA**, welches im Rahmen des Programmes INTERREG VI-A Österreich-Tschechische Republik 2021-2027 eingereicht wird.

Ich erkläre hiermit, dass ich ausreichend über das Projekt informiert worden bin. Ich bin einverstanden, dass das oben genannte Grundstück/die oben genannten Grundstücke für die Umsetzung und mindestens bis ins Jahr 2035 genutzt werden dürfen.

und

dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als zukünftiger Weg-Erhalter des neuen Radwegabschnittes (bis zur KG-Grenze Waidhofen an der Thaya-Land) fungiert und für die Benützung von Landesstraßenfläche (Grundstück Nr. 1482/1, KG Waidhofen an der Thaya) nach Projekts- und vor Baubeginn mit der Land NÖ einen Sondernutzungsvertrag abschließt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2024 - 2025

SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Stiftung Bürgerspital sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner mit der Gewährung eines Heizkostenzuschusses zusätzlichen zu dem Heizkostenzuschuss des Amtes der NÖ Landesregierung. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Der Zweck der Stiftung Bürgerspital laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen. Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/027-2024 vom 22.04.2024, haben die Revisionsorgane empfohlen, die Stiftungsleistungen angesichts der finanziellen Lage der Stiftung zu reduzieren. Eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht wurde in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2024 beschlossen.

In der Heizsaison 2023-2024 wurde ein Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 75,00 gewährt, der sich wie folgt finanziert wurde: jeweils EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2023/2024	103	EUR 75,00	EUR 7.725,00
2022/2023	118	EUR 75,00	EUR 8.850,00
2021/2022	97	EUR 75,00	EUR 7.275,00
2020/2021	95	EUR 75,00	EUR 7.125,00
2019/2020	115	EUR 75,00	EUR 8.625,00
2018/2019	111	EUR 75,00	EUR 8.325,00
2017/2018	113	EUR 75,00	EUR 8.475,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00

2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2024 – 2025 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle Stiftung Bürgerspital 1/9170-7292 (Stiftung Bürgerspital – Stiftungsleistungen) EUR 6.000,00

gebucht bis 31.08.2024: EUR 3.600,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (soziale Wohlfahrt – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Subventionen und Spenden) EUR 3.500,00

gebucht bis: 14.10.2024: EUR 1.825,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2024/2025 wird für sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

gewährt, wobei ein Betrag in Höhe von EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und ein Betrag in Höhe von EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt wird.

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2024 – 2025 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 23. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Änderungsanlass der 23. Änderung des ÖROP liegt in einer wesentlichen Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 und in der Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes (gem. § 25 Abs. 1 Z. 5 des NÖ ROG 2014 idgF).

Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzeptes / der Entwicklungsziele:

Der in den Entwurfsunterlagen vorgesehene Änderungsfall soll zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Im Ortskern von Waidhofen an der Thaya erfolgt im bestehenden Bauland Kerngebiet für Nachhaltige Bebauung-Handelseinrichtungen die Erhöhung der zulässigen Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,5 auf 3,0 bzw. auf 3,5.

Änderungsfall 2: Entlang der Thaya wird gemäß §15 Abs. (7) NÖ ROG 2014 für von 30jährigen Hochwässern betroffene, unbebaute Flächen die Widmung Grünland Freihalteflächen-Retention festgelegt.

Änderungsfall 3: Beim Freizeitzentrum der Stadt Waidhofen an der Thaya erfolgt eine dem Bestand entsprechende Umwidmung von Grünland Sportanlagen zu Bauland Sondergebiet Sport, Fitness und Gastronomie sowie zu Verkehrsfläche privat-Parkplatz.

Änderungsfall 4: Der im SUP-Screening vorgesehene Änderungsfall wird derzeit nicht weiter behandelt.

Änderungsfall 5: In der Ortschaft Götzles erfolgt eine Umlegung von Baulandflächen (durch Umwidmung von Bauland Agrargebiet zu Grünland Land- und Forstwirtschaft bzw. im Gegenzug von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Bauland Agrargebiet).

Änderungsfälle 6: In der Ortschaft Dimling wird der Flächenwidmungsplan an die bestehende Grundstücksgrenze angepasst.

Änderungsfall 7a, 7b, 7c, 7d: In den Katastralgemeinden Götzles, Hollenbach, Matzles und Puch erfolgen Anpassungen des Flächenwidmungsplanes an neuen Grundstücksgrenzen.

Änderungsfall 8: Östlich der Ortschaft Schlagles wird eine Fläche als Grünland Photovoltaikanalagen ausgewiesen.

Änderungsfall 9: Westlich von Altwaidhofen wird die Abgrenzung der Widmung Grünland Sportanlagen adaptiert.

Änderungsfall 10 des Flächenwidmungsplanes: Der in den Entwurfsunterlagen vorgesehene Änderungsfall soll laut Auskunft der Gemeinde derzeit nicht durch den Gemeinderat beschlossen werden. Der Änderungsfall wird daher nicht weiter behandelt.

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 21.03.2024 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Darin wurde bereits die Abschätzung getroffen, dass keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 10.05.2024, Zahl RU1-R-660/057-2024, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 15.04.2024, Zahl RU7-O-660/164-2024 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass im Fall des Änderungspunkts 3 die Abschätzung des Raumplaners nicht schlüssig ist.

Mit vor angeführtem Schreiben vom 10.05.2024, Zahl RU1-R-660/055-2022, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 08.05.2024, Zahl BD1-N-8660/011-2024, übermittelt. Darin wurde mitgeteilt, dass den Erhebungen des Raumplaners zugestimmt wird.

Mit Schreiben vom 07.06.2024 wurden an die NÖ Landesregierung die seitens Büro Emrich Consulting ZT-GmbH ausgearbeiteten ergänzten SUP-Screening-Unterlagen übermittelt

Unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen der NÖ Landesregierung hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, einen Entwurf zur 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

Mit Schreiben vom 25.07.2024, Zahl RU1-R-660/057-2024, hat die NÖ Landesregierung die weiteren Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 18.06.2024, Zahl RU7-O-660/164-2024 sowie die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 25.07.2024, Zahl BD1-N-8660/011-2024, übermittelt, wobei dem Prüfergebnis des Raumplaners darin gefolgt und dies als schlüssig bewertet ist.

Der Entwurf über die 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 20.08.2024 bis 01.10.2024 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme der Bezirksbauernkammer Waidhofen/Thaya vom 18.9.2024
- Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich vom 19.9.2024
- Stellungnahme Adi Hauer per Mail vom 24.9.2024 bzw. schriftlich am 25.9.2024, zum Änderungsfall 1 des Entwicklungskonzept was vorerst nicht zur Beschlussfassung gelangt

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“§ 24 Abs. 5 lautet:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.**“

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 07.11.2023, Zahl RU1-R-660/057-2023, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 31.10.2023, Zahl RU7-O-660/164-2024, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 17.11.2024, Zahl RU1-R-660/057-2024, wurde die endgültige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 17.11.2024, Zahl RU1-R-660/057-2024 übermittelt. Darin wird abschließend ausgeführt, dass durch die 23. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine maßgeblichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Bestimmungen erwartet werden.

Es wurde von der Fa. Emrich Consulting ZT-GmbH eine Beschlussunterlage ausgearbeitet, in der auch die abgegebenen Stellungnahmen eingehend behandelt werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahme das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 25.11.2024, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„Verordnung

zur 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.08.2023 (22. Änderung des ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 3 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

a) Hausmessenaktion 2024

BGM Josef RAMHARTER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

GR Heidelinde BLUMBERGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 18.03.2024, eingelangt am 10.04.2024, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„ trifft: **Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 14 Betrieben in Waidhofen.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. €20.500,- zur Hausmesse 2024.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Hausmessen-veranstalters den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Weiterverrechnung der Kosten.

Lunzer		Pani	
Hörmann		Schrenk	
Müllner		Ramharter	
Zuwach		Solarzelle	
Lagerhaus		Schimmel	
Bogg		Ruby	
Optik Dangel		Blumberger	

In den letzten 10 Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)
2015	1.000,00	2015-10-21, Punkt 12 c)
2016	1.000,00	2016-10-19, Punkt 5 c)
2017	1.000,00	2017-12-13, Punkt 13 b)
2018	1.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) aa)
2019	1.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) aa)
2022	2.000,00	2022-12-14, Punkt 10 a)
2023	1.000,00	2023-12-06, Punkt 8 b)

In den Jahren 2020 und 2021 fand keine Hausmessenaktion statt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 13.11.2024 EUR 14.459,54
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **14 beteiligten Firmen Leopold Lunzer GmbH, ÖAMTC-Straße 7; Hörmann Technik GmbH, ÖAMTC-Straße 3; Pani Gesellschaft m.b.H., Heidenreichsteinerstraße 7; Farbe & Wohnen Müllner GmbH, Heidenreichsteinerstraße 22; Schrenk GmbH, Brunnerstraße 50; Ulrike RAMHARTER KG, Raiffeisenpromenade 2/1/43; Schimmel Schuhmode GmbH, Lindenhofstraße 2; INTERSPORT Ruby, Thayapark-Straße 1; SZW SONNENSTROM GMBH, Franz Gföller Straße 14, Edi Zuwach GmbH, Grillparzergasse 5, Shopby-Bogg, Böhmigasse 30, BLUMBERGER moebel-architektur e.U. - AnnoLIGNUM Holz-Erlebnis-Welt, Johann Haberl-Straße 27, Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya e-Gen, Raiffeisenstraße 14 und Optik Dangl Inh. Andreas Popp; Böhmigasse 15, alle 3830 Waidhofen an der Thaya** für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur anteiligen Auszahlung an die an der Hausmessenaktion 2024 beteiligten Firmen

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

b) ProWaidhofen 2024

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter, hat mit Schreiben vom 12.11.2024 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Derzeit stehen insgesamt 20.000 Münzen im Wert von € 10,-- zur Verfügung. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Als weitere nachhaltige Attraktivierung des Stadtkerns wird heuer bereits zum dritten Mal die „**Adventzeit am Hauptplatz**“ durchgeführt. Dafür werden am Besslerpark neben dem Rathaus mehrere Nachmarkthütten aufgestellt und mit der notwendigen Infrastruktur den interessierten Waidhofner Vereinen und Institutionen kostenlos als Punschstand oder Verkaufshütte zur Verfügung gestellt. Auch wird ein entsprechendes Rahmenprogramm geboten. Diese Aktion findet an allen vier Adventwochenenden statt. 'Bereits zum zweiten Mal wurde auch im Jahr 2024 das Kino im Stadtpark veranstaltet. Am 26. Juli und am 2. August konnten wieder zahlreiche Besucher zwei heitere Filmabende mit dem Stadtpark als optimale Veranstaltungsort genießen.

Auch im Jahr 2024 konnten wieder einige neue Betriebe im Verein ProWaidhofen begrüßt werden, aber es gibt immer noch Trittbrettfahrer, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber auch von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Deshalb ersuchen wir auch für das Jahr 2024 um

- Gewährung einer **Basissubvention in Höhe von € 2.000,00**
- Gewährung einer **Subvention in Höhe von € 1.500,00 für das Sommerkino** und
- **Übernahme der anfallenden Kosten für den An- und Abtransport der Naschmarkthütten inkl. der Stromkosten für die „Adventzeit am Hauptplatz“**

durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2024 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung „Mein Waidhofen“ und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

Laut Kostenschätzungen der Wirtschaftsbetriebe vom 19.11.2024, fallen für Hüttentransport, Elektronisches Equipment, etc. Kosten in der Höhe von ca. EUR 1.625,00 incl. Ust. an.

Neben Arbeitsleistungen der Wirtschaftsbetriebe wurden in den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	4.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a) und 2016-10-19, Punkt 6)
2017	4.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c) und 2017-06-28, Punkt 9)
2018	4.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab) und 2018-04-26, Punkt 8)
2019	4.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) ab) und 2019-08-29, Punkt 8)
2020	2.000,00	2020-12-21, Punkt 14 a) ac)
2021	2.000,00	2021-12-04, Punkt 15)
2022	2.000,00	2022-12-14, Punkt 10 b)
2023	2.400,00	2023-12-06, Punkt 8 c)

Haushaltsdaten:Für die Basissubvention:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 45.000,00
 gebucht bis: 13.11.2024 EUR 14.459,54
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Für die Subvention Sommerkino:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
 gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.210,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten und als Unterstützung im Jahr 2024 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für die Abhaltung des **Sommerkinos im Jahr 2024** eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt und der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 1.500,00 durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe). Bei dieser Haushaltsstelle ist es im Vergleich zum Voranschlag bis 30.10.2024 zu Mehreinnahmen von EUR 19.721,60 gekommen.

und

Es werden die anfallenden Kosten (lt. Kostenschätzung der Wirtschaftsbetriebe für Hütten-transport, Elektronisches Equipment, etc..) inklusive Stromkosten für die **Veranstaltung „Ad-ventzeit am Hauptplatz“**, des Vereins „Pro Waidhofen“ in der Höhe von ca.

EUR 1.600,00

incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Direktförderung von Solar- Photovoltaik und Batteriespeicheranlagen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.08.2023, Punkt 6 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen neu gefasst. Diese Richtlinien gelten unbefristet.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 sind EUR 50.000,00 für die Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen vorgesehen. Bis Mitte September 2024 wurden bereits 126 Förderfälle erledigt und waren die budgetären Mittel damit ausgeschöpft.

Bei 16 weiteren Anlagen, für die bis 20.11.2024 ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, konnte der Förderbetrag nicht mehr ausgezahlt werden, da keine Bedeckung mehr vorlag.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wurden für die Direktförderung der Wirtschaft EUR 45.000,00 budgetär eingeplant, jedoch bis dato nur EUR 17.459,54 vergeben und verbucht.

Diese nicht verbrauchte finanzielle Ressource soll für die Bedeckung der noch nicht bedienten PV-Förderanträge herangezogen werden. Die Gesamtsumme beträgt EUR 6.540,26

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 45.000,00 gebucht bis: 20.11.2024 EUR 14.459,54
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die überplanmäßigen Kosten für die derzeit in Evidenz gehaltenen Ansuchen für die Direktförderung von Solar-, Photovoltaik- und Batteriespeicheranlagen in Höhe von

EUR 6.540,26

durch Entnahme von der Haushaltsstelle **1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)** bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Laufende Änderungen Flächenwidmungsplan 2024

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2001, wurde das Büro Emrich Consulting mit den laufenden Beratungs- und Planungsleistungen für Arbeiten im Zuge des Örtlichen Raumordnungsprogrammes, des Flächenwidmungsplanes, eines möglichen Bebauungsplanes und erforderlicher Gutachten im Zusammenhang mit der Raumordnung in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betraut.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 sind in Summe EUR 33.000,00 für die laufenden Änderungen des Flächenwidmungsplans vorgesehen. Im Wesentlichen wurde davon ausgegangen, dass dadurch eine Abänderung des Flächenwidmungsplans bzw. auch die laufenden Beratungsleistungen abdeckt sind.

Derzeit ist die 23. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms von Waidhofen an der Thaya vor der Finalisierung. Hier kam es vor allem hinsichtlich des enormen Umfangs des Änderungsfall 2, (Widmung von Grünland Freihalteflächen-Retention entlang der Thaya) zu wesentlichen Mehraufwendungen als geplant.

Die nahtlose Entwicklung zukünftiger Projekte bzw. der Stadtentwicklung hat es jedoch erforderlich gemacht, dass bereits Konsulentenleistungen für die folgende

- 24. Änderung (Anlassfall Erweiterung Betriebsgebiet Nord-West)
- 25. Änderung (Windkraft Predigtstuhl)

seitens des Büros Emrich erforderlich werden.

Die zusätzlichen Aufwände wurden durch das Büro Emrich bekannt gegeben und belaufen sich auf in Summe ca. EUR 14.200,00 excl. USt, somit ca. EUR 17.040,00 incl. USt bzw. wurden überplanmäßige Leistungen von EUR 3.422,49 incl. USt bereits verrechnet.

Diese zusätzlichen Leistungen sollen durch Einsparungen im Bereich der Wirtschaftsförderungen bedeckt werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 45.000,00 gebucht bis: 20.11.2024 EUR 14.459,54
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.540,26

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch die überplanmäßige Bedeckung werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)

und

Es werden die überplanmäßigen Kosten für Konsulentenleistungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm für Waidhofen an der Thaya, erbracht durch das Büro Emrich Consulting in Höhe von ca.

EUR 17.622,49 incl. USt

durch Entnahme von der Haushaltsstelle **1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)** bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 22. Juli 2024 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 29. Juli 2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich möchte Sie auch heuer um eine finanzielle Unterstützung für die Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya bitten.

Wie Sie sicher schon aus den Zeitungsberichten der NÖN erfahren haben, sind unsere Pistolenschützen auch dieses Jahr wieder in Topform und konnten bis jetzt schon einige Landesmeistertitel nach Waidhofen holen.

Mit der Förderung wird ein Teil der Betriebskosten vom Schützenhaus finanziert. Damit haben unsere Wettkampfschützen beste Trainingsmöglichkeiten über den Winter um sich wieder auf die neue Saison vorzubereiten.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll
Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00
gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen)

und

der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 05. August 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 06. August 2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde Waidhofen bedanken wir uns sehr herzlich. Ihre Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

In der abgelaufenen Spielsaison 2023/24 konnte die Mannschaft von Waidhofen/Thaya in der Waldviertler Liga den guten 3. Platz belegen. Im Cup-Bewerb war erst im Finale Endstation.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2024.

Bankverbindung: IBAN AT11 2027 2083 0000 9704
BIC SPZWAT21XXX

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer

Kassier“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 330,00	Kein Ansuchen abgegeben!	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 670,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

c) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 26. Oktober 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Oktober 2024 (E-Mail), auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, in den letzten Jahren unsere Jugendarbeit nicht nur zu halten sondern auszubauen.

Nach den schwierigen Jahren während und nach der Corona-Pandemie konnten wir die letzten beiden Saisons vor allem im Jugendbereich neu Fuß fassen und viele neue Kinder für den Handballsport begeistern. Ich bin sehr stolz auf unser Team von Jugendtrainern für die großartige Arbeit, die sie leisten, um möglichst vielen Kindern die Ausübung unseres tollen Team-Sports zur ermöglichen! Aktuell liegt unser Fokus besonders auf den Jüngsten (U9): Wir nehmen regelmäßig mit zwei oder mehr Mannschaften an Turnieren in ganz Niederösterreich teil, oft auch mit sportlichen Erfolgen. Für ältere Spieler und Mädchen, für die wir leider keine vollständige Mannschaft stellen können, versuchen wir mit anderen Waldviertler Handballvereinen gemeinsame Lösungen zu finden, um allen Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen und dem Handballsport treu zu bleiben.

Die Kampfmannschaft ist als Spielgemeinschaft mit Union Horn gemeldet und mit je einer Mannschaft in der 2. Niederösterreichischen Landesliga sowie in der Regionalliga Ost vertreten. In beiden Ligen konnte letzte Saison unter essenzieller Beteiligung Waidhofner Spieler der Meistertitel errungen werden! Damit ist die Stadt Waidhofen/Thaya in ganz Niederösterreich und Wien sportlich vertreten.

Der laufende Betrieb der Mannschaften ist mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht allein aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder an die Stadtgemeinde, mit der Bitte, den Handballsport auch in der Saison 2024/25 zu unterstützen. Der Betrag wird in erster Linie für den Nachwuchs und den Kinder- und Jugendsport verwendet!

Selbstverständlich werden wir, wie in den Vorjahren, das Engagement der

Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website angeführt.

Herzlichen Dank,

Nikolaus Becker

Obmann
UHC Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 1.500,00	EUR 2.000,00	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

d) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3 (ohne Datum), bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 08. Oktober 2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Sportsubvention 2024“

Der Verein „1.Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention für das Jahr 2024.

Der Verein hat 18 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag o. Samstag von März bis Juni und September bis Dezember.

Erfolge:

DC Waidhofen: spielt in der Landesliga
DC der Denker: spielt in der Bezirksliga

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich ihnen unsere Kontonummer bekannt:
Konto lautend auf 1.Dartclub Waidhofen,
Kontonr.: AT57 2027 2000 0104 8164
Blz: 20272 Waldviertler Sparkasse Waidhofen an der Thaya

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3** wird für das **Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

e) HSC Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen vom 07. Oktober 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11. Oktober 2024, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Jahressubventionsansuchen

Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht um die jährliche Subvention bzw. um eine Erhöhung der jährlichen Subvention auf Euro 1.000,00 an.

Der HSC (gegründet 1978 ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit aktuell rund 110 Mitglieder, davon 48 aktive Spieler.

Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt. Am HSC-Sportplatz findet jeden Freita (Sommer und Winter) ein 2-stündiges Training am Sportplatz statt.

Im Schmitt nimmt der HSC an 5-10 Turnieren pro Jahr teil und bestreitet 5-10 Freundschaftsspiele. Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein Kleinfeldturnier oder div. andere sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

Verwendung der jährlichen Subvention:

Die jährliche Subvention wird für ein Teil der jährlichen Betriebskosten und Instandhaltungskosten verwendet.

Begründung der Erhöhung der jährlichen Subvention:

Da sich die Betriebskosten bzw. Instandhaltungskosten des Sportplatzes und des Vereinsgebäudes in den letzten Jahren massiv erhöht haben, bitten wir höflichst um Erhöhung der jährlichen Subvention.

Mit besten Grüßen

HSC Altwaidhofen
Obmann Eric Buxbaum“

Bisherige Subventionen:

2021	2022	2023
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 1.000,00 (einmalig – Jubiläumsfeier)

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.100,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **HSC Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Rudolf Reißmüller Straße** wird für **das Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von insgesamt

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Dem **HSC Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Rudolf Reißmüller Straße** wird für **das Jahr 2024** eine Subvention in Höhe von insgesamt

EUR 700,00

gewährt

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen Sport

f) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2024 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2024 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2021	2022	2023
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	600,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	200,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	500,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 33.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 26.430,60
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.450,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das **Jahr 2024** werden zur **Förderung des Jugendsports** nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

a) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2023 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Es wurden alle Obleute schriftlich darauf hingewiesen, entsprechende Subventionsansuchen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 05.09.2024
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 01.10.2024
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 30.09.2024
Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“	Schreiben vom 13.09.2024
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 22.09.2024

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 500,00 je Verein vorgesehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
gebucht bis: 06.11.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 2.500,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

b) Dimling – Verbesserungsmaßnahmen am Spielplatz

SACHVERHALT:

Durch den Dorferneuerungsverein Dimling wurde mit Schreiben vom 05.09.2024 folgendes Subventionsansuchen bzgl. bereits erbrachter Leistungen übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit Herrn Androsch, übermitteln wir Ihnen das Ansuchen um Subvention für folgende Arbeiten und Erledigungen:

RGNr.: 24-00910 Fa. Linsbauer – jährliche Spielplatzüberprüfung
 RGNr.: 202401097 Fa. Neuwirth – Schotter für Spielplatz (Netzschaukel),
 RGNr.: 2404712 Fa. Eisen Roth – Benzin Rasenmäher
 (Kopien der oben genannten Rechnungen liegen bei),
 sowie die Subvention in der Höhe von € 500,00 für die Pflege der Grünfläche.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir“

Die angeführte Rechnung der Fa. Linsbauer beläuft sich auf EUR 51,00 incl. USt, die angeführte Rechnung der Fa. Neuwirth auf EUR 372,66 incl. USt, somit gesamt EUR 423,66 incl. USt.

Bzgl. der übermittelten Rechnung der Fa. Roth über EUR 438,32 incl. USt kann auf die jährliche Subvention für Grünraumpflege über EUR 500,00 verwiesen werden, die allen Dorferneuerungsvereinen zukommt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
 gebucht bis: 06.11.2024 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein Dimling wird für Verbesserungsmaßnahmen am Spielplatz eine Subvention in Höhe von

EUR 200,00

gewährt.

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

c) Matzles – Kostenersatz für Grünraumpflege

SACHVERHALT:

Durch den Dorferneuerungsverein Matzles wurde mit Schreiben vom 08.07.2024 folgender Schriftsatz mit Subventionsansuchen eingebracht:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

werte Stadt- und Gemeinderäte, sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung!

In meiner Funktion als Obmann des Dorferneuerungsvereines „Matzles kreativ“ wende ich mich mit einer nicht alltäglichen Bitte an Sie:

Vorgeschichte:

Wie allseits bekannt, sind die Infrastrukturbaustellen in unserer Ortschaft Matzles dankenswerter Weise im Herbst vorigen Jahres mit der Fertigstellung der Ortsstraße samt Nebenflächen beendet worden. Da dieser Umstand einen kompletten Neuaufbau unseres alljährlich durchgeführten und bereits mehrfach prämierten Blumenschmuckes bedarf, hat unser Ortsvorsteher den dafür zuständigen Damen zugesagt, dass er im Budget 2024 der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya die doppelte Summe für unseren Blumenschmuck berücksichtigen hat lassen und dieser auch vorhanden sein müsste. Diese für unsere Damen als verbindlich angenommene Zusage hat unsere Damen natürlich sehr erfreut und sie haben Blumen samt Zubehör im Gesamtwert von € 1.326,39 eingekauft und damit einen tollen, sehenswerten Blumenschmuck und öffentliche Flächen hergestellt.

Die Ortschaft Matzles hat heuer nach mehrjähriger Pandemie- und baustellenbedingter Pause über Anmeldung unseres Ortsvorstehers wieder an der landesweiten Aktion „Blühen des Niederösterreich“, wo am Mittwoch dem 10. Juli 2024 die Bewertung stattfindet und wir aufgrund des neuen Blumenschmuckes etc. auf eine gute Platzierung hoffen.

Ersuchen/Bitte:

Nach dem Einlangen der Rechnung der Firma Peter Suchan mit einem Rechnungsbetrag von € 1.173,60 und der plötzlichen Tatsache, dass unser Ortsvorsteher meiner Vereinskassiererin per WhatsApp mitteilte, dass für den doppelten Betrag ein Ansuchen an die Gemeinde notwendig sei, wendete sich Verena BAUER in mich.

Eine Vorsprache vorige Woche im Bauamt ergab jedoch, dass dieser doppelte Betrag zwar in den Budgetwünschen unseres Ortsvorstehers angeführt waren, jedoch im Budget keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die Gesamtkosten von € 1.326,39 wurden von unserem ohnehin angespannten Vereinsbudget bereits aufgrund der, wie sich herausgestellt hat, Inhaltslosen Zusage unseres Ortsvorstehers, getätigt.

Aufgrund der angeführten Umstände ersuche ich im Namen des Dorferneuerungsvereines „Matzles kreativ“ um Rückerstattung dieser Kosten. Mir ist zwar bewusst, dass keine budgetäre Bedeckung dafür vorhanden ist. Eine Nichtüberweisung würde eine zwar aushaltbare Unruhe für uns bringen aber auf jeden Fall unseren Ortsvorsteher als total unglaublichen Ankündiger darstellen.

Beiliegend sind die gegenständlichen Rechnungen wie folgt angeschlossen:

1. Rechnung Nr. 240051 der Fa Gärtnerei Suchan mit einem Betrag von € 1.173,60
2. Rechnung Nr. 43078 der Fa Garten Bauer mit einem Betrag von € 85,70
3. Rechnung Nr RE122755 der Fa NITSCH mit einem Betrag von € 198,14, wobei diese Rechnung den privaten Düngerankauf von Monika GRÖPPEL betrifft. Sie hat unseren Dünger im Wert von € 97,09

am 13.05.2024 überwiesen (Überweisungsbestätigung liegt bei) bekommen.

Weiters ist noch die WhatsApp Mitteilung unseres Ortsvorstehers an Verena BAUER angeschlossen.

Mit der Hoffnung aufgrund der angeführten Umstände den Gesamtbetrag von € 1.326,39 rückerstattete zu bekommen, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen, für den Dorferneuerungsverein „Matzles kreativ“

Kurt Strohmayer-Dangl, Obmann“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
gebucht bis: 06.11.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.700,00

Eine Bedeckung ist derzeit nicht zur Gänze gegeben. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 1.026,39 soll durch Einsparungen nachfolgender Haushaltsstelle bedeckt werden:

1. NVA 2024: Haushaltsstelle 1/3632-6140 (Dorferneuerung – Instandhaltung von Gebäuden) EUR 31.000,00
gebucht bis: 06.11.2024 EUR 17,438,04
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 07.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein Matzles wird als Kostenersatz für Grünraumpflegemaßnahmen eine Subvention in Höhe von

EUR 1.326,39

gewährt.

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 1.026,39** durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 1/3632-6140 (Dorferneuerung – Instandhaltung von Gebäuden).“

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren – Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

Die zurzeit geltenden Richtlinien wurden durch Gewährung weiterer Subventionen erweitert. In der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2021, Tagesordnungspunkt 17 wurden diese beschlossen und sind seit 01.01.2022 in Kraft.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2018, Punkt 12 der Tagesordnung, wurde die Basissubvention (Punkt 2.1. der Richtlinien) letztmalig erhöht und gelten ab 01.01.2019.

Aufgrund von Gesprächen des Feuerwehrkommandant Christian Bartl, HBI der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya mit Bürgermeister Josef Ramharter und Stadtrat Eduard Hieß über die gestiegenen Aufwendungen der Feuerwehren, ist beabsichtigt, die in den Richtlinien festgelegte Basissubvention pauschal zu erhöhen, um die Feuerwehren bei den laufenden Ausgaben finanziell unterstützen zu können.

Diese Subventionsbeträge sollen wie folgt angepasst werden:

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:

2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 24.500,00

NEU nach Erhöhung: EUR 30.000,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.700,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

NEU nach Erhöhung: EUR 2.200,00 zuzüglich EUR 15,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

Auf Basis des Mitgliederstandes 2024 beträgt die Erhöhung der Basissubvention ab dem Jahr 2025 EUR 10.000,00.

Die Erhöhung der Basissubvention wurde bei der Budgeterstellung 2025 berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) 59.500,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Vorbehaltlich einer voranschlagsmäßigen Genehmigung in der Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2024 werden in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.12.2021, Tagesordnungspunkt 17 betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die „Gewährung weiterer Subventionen“ an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007, zuletzt geändert am 07.12.2021), aufgrund von Gesprächen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

“RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 04.12.2024)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:

Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBI. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. **Kleinlöschfahrzeug**
- 1.2.2. **Löschfahrzeug**
- 1.2.3. **Kleinlöschfahrzeug-Wasser**
- 1.2.4. **Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger**
- 1.2.5. **Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen**
- 1.2.6. **Rüstlöschfahrzeug**
- 1.2.7. **Kleinrüstfahrzeug**
- 1.2.8. **Kommandofahrzeug**
- 1.2.9. **Versorgungsfahrzeug**

Geräte:

- 1.2.10. **Tragkraftspritze**
- 1.2.11. **Atmenschutzrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)**

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. **Stromerzeuger**
- 1.2.13. **Unterwasserpumpe**

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk**
- 1.3.2. **Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe**
- 1.3.3. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Land**
- 1.3.4. **Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe**

1.4. Subventionen für die Ausbildung eines neu aufgenommenen Jungfeuerwehrmitgliedes

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet für die Ausbildung eines neu aufgenommenen Jungfeuerwehrmitgliedes ab dem Jahr 2023 einen jährlichen finanziellen Betrag.

Die Ausbildung eines Jungfeuerwehrmitgliedes im Alter zwischen 10 und 15 Jahren erfolgt ausschließlich bei der Feuerwehr Waidhofen an der Thaya.

1.5. Subventionen für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E ab dem Jahr 2022

eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya einen jährlichen finanziellen Beitrag.

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:

2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 30.000,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 2.200,00 zuzüglich EUR 15,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	143.000,00 155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutzausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der

Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehraphschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

2.4. Subventionen für die Ausbildung eines neu aufgenommenen Jungfeuerwehrmitgliedes

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält für die Ausbildung eines neu aufgenommenen Jungfeuerwehrmitgliedes pro Jungfeuerwehrmitglied ab dem Jahr 2023 jährlich einen finanziellen Betrag in der Höhe EUR 400,00.

2.5. Subventionen für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya

Ab dem Jahr 2022 leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya jährlich einen finanziellen Beitrag für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya, wie nachstehend angeführt.

für die Klasse E zu B	EUR 100,00
für die Klasse C	EUR 300,00
für die Klasse CE	EUR 400,00 und
für die Klasse E	EUR 150,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.) in Anspruch nimmt, werden diese ohne eine finanzielle Abgeltung erbracht.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

6.4. Subventionen für die Ausbildung eines neu aufgenommenen Jungfeuerwehrmitgliedes

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.

Die Auszahlung der Subvention für die Ausbildung eines Jungfeuerwehrmitgliedes wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Das Ansuchen ist bis spätestens 31. Oktober einzubringen.

6.5. Subventionen für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens unter Vorlage einer positiven Absolvierung der Führerscheinprüfung gewährt.

Die Auszahlung der Subventionen für die positive Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klassen E zu B, C, CE und E eines aktiven Mitgliedes der Feuerwehren im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Das Ansuchen ist bis spätestens 31. Oktober einzubringen.

7. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. Auszahlung von Subventionen

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit Wirkung 01.01.2022 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Spendeneingang Hochwasserhilfe - Spendenweitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts

SACHVERHALT:

Nach dem Hochwasserereignis von 14. - 16.09.2024 wurden Schadenskommissionen gebildet. An den bisher acht stattgefundenen Begehungstagen in den verschiedensten Bereichen, wurden auch die entstandenen Schäden am stark in Mitleidenschaft gezogenen Feuerwehrhaus der FF Vestenötting-Kleineberharts aufgenommen. Für rasche Schadensbewertungen wurden vom Land NÖ festgelegte Richtsätze herangezogen, welche die Grundlage für finanzielle Beihilfen aus dem Katastrophenhilfefonds bilden. Der durch den Amtssachverständigen festgestellte Schaden an Gebäuden und Inventar bei der FF Vestenötting-Kleineberharts beläuft sich auf EUR 55.858,00. Eine mögliche Entschädigungsleistung durch die Versicherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist von dieser noch nicht mitgeteilt worden. Versicherungsleistungen werden von der festgestellten Schadenssumme abgezogen. Von diesem sich daraus ergebenden Betrag werden seitens der Katastrophenhilfe voraussichtlich 50% an Beihilfe ausbezahlt. Bürgermeister Josef Ramharter versucht, dass für die FF Vestenötting-Kleineberharts die Härtefallregelung geltend gemacht werden kann. Bei positiver Beurteilung durch das Land NÖ könnten dann bis zu 80% an Beihilfe gewährt werden.

Am 06.11.2024 wurden von der BAWAG PSK mit der Buchungsinformation „INV/SPENDE 14.10.2024 Hochwasserhilfe Waidhofen/Thaya“ EUR 4.000,00 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überwiesen.

Bürgermeister Josef Ramharter schlägt vor, dass dieser Betrag zur Gänze an die Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts übergeben wird.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die am 06.11.2024 von der BAWAG PSK an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überwiesene Spende „Hochwasserhilfe Waidhofen/Thaya“, in der Höhe von

EUR 4.000,00

an die Freiwillige Feuerwehr Vestenötting-Kleineberharts übergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Schilifanlange Ulrichschlag

a) Frauenstaffel I

SACHVERHALT:

Für den im Jahr 1972 errichteten Schleplift der Fa. Doppelmayer sind für eine weitere Betriebsnahme hohe Aufwendungen in der Höhe von ca. 85.000,00 Euro notwendig.

In den letzten 5 Wintersaisons konnte der Lift wegen Schneemangels nicht in Betrieb genommen werden.

Da auch in der Zukunft keine Besserung der Schneelage zu erwarten sein wird, wird keine Investition in den Schleplift mehr getätigt und nicht mehr in Betrieb genommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung vom 07.11.2024 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Auf Grund der hohen finanziellen Aufwendungen für eine weitere Betriebsnahme wird der Schleplift Frauenstaffel I nicht mehr in Betrieb genommen. Für den Abbau und Verwertung sollen entsprechende Angebote eingeholt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Schiliftanlage Ulrichschlag

b) Frauenstaffel II

SACHVERHALT:

Der Klein-Schlepplift, Type Borer Super Star, Baujahr 1973, der im Jahr 1996 angeschafft wurde, soll weiter im Betrieb bleiben, um den Kindern bei entsprechender Schneelage die Möglichkeit zu geben, Schifahren zu erlernen.

Öffnungszeiten bei guter Schneelage in der Saison 2023/2024 waren

Montag bis Freitag: ab 13:00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag sowie in den Ferien: ab 09:00 Uhr

Schulgruppen nach Vereinbarung direkt beim Betriebsleiter.

Saison 2023/2024: 5 Betriebstage

Die Skiliftgebühren in der vergangenen Saison waren

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:		
	Einzelfahrkarte (1 Fahrt)	EUR 1,60
	Zehnfahrten-Fahrkarte	EUR 7,60
	Halbtageskarte	EUR 10,90
	Tageskarte	EUR 16,40

Die Schiliftbenützungsgebühren stehen in keiner Relation zum zusätzlichen Personalbedarf. Für den Betrieb sind mindestens 2 Personen notwendig.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung vom 07.11.2024 an den Stadtrat:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Um den Kindern das Schifahren auf der Frauenstaffel II zu ermöglichen, wird beim Klein-Schlepplift für die Zukunft, beginnend mit der Wintersaison 2024/2025, auf die Benützungsg Gebühr verzichtet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Grenzüberschreitender Sicherheitsstammtisch - Stadtsaalkosten

SACHVERHALT:

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya ist von Fr. Bezirkshauptfrau Mag. Manuela Herzog am 19. November 2024 per E-Mail folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde gerichtet worden:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

lieber Josef!

Wie bereits angesprochen organisiere ich gemeinsam mit der tschechischen Botschaft einen grenzüberschreitenden Sicherheitsstammtisch für Blaulichtorganisationen aus dem Grenzbereich Tschechiens und den betroffenen drei Waldviertler Bezirken (WT, GD und HO).

Als Datum wurde nun Donnerstag, der 20.02.2025, ab 13:00 Uhr fixiert.

Nach gegenseitiger Vorstellung der Strukturen der Blaulichtorganisationen der beiden Länder werden drei Workshops mit vorgegebenen Themen zur bisherigen und zukünftigen Zusammenarbeit folgen.

Anschließend soll noch bei einem gemütlichen Ausklang Zeit zum Vernetzen angeboten werden.

Persönliche Kontakte zwischen den handelnden Personen sind jedenfalls geeignet, im Krisenfall wie zB Hochwasser oder Waldbrand rascher und effizienter zu kommunizieren.

Da der Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya zu wenig Platz bietet, ersuche ich um kostenlose Zurverfügungstellung des Stadtsaals der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20.02.2025, ab 13:00 Uhr.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für die Unterstützung.

Beste Grüße

Manuela

Mag.^a Manuela Herzog

Bezirkshauptfrau

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya

Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (24-Std.-Pauschale)	EUR	330,00
Kleiner Saal EG (24-Std.-Pauschale)	EUR	198,00
Heizungspauschale	EUR	92,40
Gesamt incl. MwSt.	EUR	620,40

Haushaltsdaten:

VA 2025 (vorbehaltlich der Genehmigung): Haushaltsstelle 1/1800-7280 (Zivilschutz, sonstige Ausgaben) EUR 1.400,00

gebucht bis: EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt. Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die Bezirkshauptfrau Mag. Manuela Herzog als Organisatorin für die Durchführung des grenzüberschreitenden Sicherheitsstammtisch am 20.02.2025 für Blaulichtorganisationen für die Stadtsaalkosten eine Subvention in der Höhe von.

EUR 620,40

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a vom 22. Juli 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 5. August 2024, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Für die bisher erhaltene finanzielle Zuwendung bedanken wir uns sehr herzlich!

Gemeinsamkeit, Nächstenliebe und Solidarität sind jene Bausteine, die die Hospizbewegung auszeichnen. Wir sind stolz darauf, trotz vieler Hürden für jene die uns brauchen am Ende des Daseins da zu sein.

Um unsere Angebote – Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung zuhause, auf der Palliativstation und im PBZ, Trauerarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Trauergruppe für Erwachsene – weiter aufrecht erhalten zu können, benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung.

So haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter unseres Vereins im Vorjahr 37 Klienten mit insgesamt 575 Besuchen zuhause, im Krankenhaus, auf der Palliativstation und in den PBZ des Bezirkes begleitet. Der Gesamtstundenaufwand (Begleitungen, Weiterbildungen, Mitarbeiter-treffen) betrug für das vergangene Jahr 1.450 Stunden. Für die Fahrten zu den Begleitungen legten die Ehrenamtlichen insgesamt 9.541 km zurück.

Dank Ihrer Unterstützung ist das möglich, dafür bedanken wir uns von Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Polzer,
Koordinatorin

Konto AT41 2027 2083 0020 1806, Waldviertler Sparkasse Bank AG“

Bisherige Subventionen:

	2021	2022	2023
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 3.500,00

gebucht bis: 22.10.2024 EUR 1.825,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 12.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a** wird für das Jahr 2024 eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

b) Frauenberatung Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30 vom 14. Oktober 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. Oktober 2024, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen & Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtinnen & Stadträte!

Der Verein Frauenberatung Waldviertel leistet mit seinem Standort in Waidhofen seit über 20 Jahren einen wichtigen Beitrag zu psychosozialen und arbeitsmarktpolitischen Versorgung der Frauen im Bezirk. Vielen Dank für die bisherige Unterstützung unserer Arbeit!

Die Probleme, mit denen sich die Frauen an uns wenden, sind vielfältig und die Nachfrage nach professioneller Beratung hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Wie wir alle in den Medien verfolgen konnten, nimmt auch die Gewalt an Frauen wieder zu.

Unser Tätigkeitsfeld umfasst multiprofessionelle, kostenlose und niederschwellige Beratung bei Gewalterfahrungen, persönlichen Krisen, familiären Problemen sowie umfassende Hilfestellungen bei Schuldenbewältigung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsmarktqualifizierung u.v.m. Zudem führen wir eine Frauennotwohnung in Gmünd, wo bis zu vier Frauen und deren Kinder aus dem gesamten Waldviertel eine befristete Wohnmöglichkeit in Krisensituationen zur Verfügung gestellt wird.

Seit Kurzem führen wir im Bezirk Zwettl drei Übergangswohnungen, in denen von Gewalt betroffene Frauen (mit ihren Kindern) für maximal ein Jahr bleiben können, mit dem Ziel ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gewaltfreies Leben zu führen. Die Wohnungen haben großen Anklang gefunden und waren innerhalb kürzester Zeit besetzt. Der Bedarf ist also sehr groß und hat uns in unserer Arbeit sehr bestärkt.

Wir erlauben uns daher, mit der Bitte um eine Vereinsförderung an Sie heranzutreten und ersuchen Sie, unseren Verein und unsere Arbeit auf für das Jahr 2025 wieder zu unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Entgegenkommen und freuen uns auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Elisabeth Eckhart, stv. Obfrau

PS: Anbei senden wir Ihnen einen Folder über unsere Tätigkeitsbereiche. Bei Fragen zu unseren Angeboten freuen wir uns, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (02822/52271)“

Bisherige Zuwendungen:

	2021	2022	2023
Frauenberatung Waldviertel	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 3.500,00
gebucht bis: 22.10.2024 EUR 1.825,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 12.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30** wird für das Jahr 2024 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

c) Verein Zuversicht

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom Verein Zuversicht, Verein zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5 vom 27. September 2024, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. September 2024, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,

Wir ersuchen um die Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr und erlauben uns, dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Der Verein Zuversicht ist alleiniger Gesellschafter der Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH, die in Waidhofen das Ambulatorium Haus der Zuversicht betreibt. Wir unterstützen die GmbH in finanzieller Hinsicht, da die Schere zwischen den uns gewährten Pauschalen und den steigenden Kosten, vor allem im personellen Bereich, immer weiter auseinandergeht. So übernimmt der Verein die Kosten für notwendige Zweittherapien, die von den Krankenkassen nicht gedeckt werden, um eine optimale Betreuung unserer Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Auch zusätzliche Angebote wie der integrative Kletterkurs im Sommer in Hollenbach werden vom Verein finanziert. Dazu kommt, dass die Gastherme im Haus der Zuversicht sich nach 30 Jahren dem Ende ihrer Funktionsdauer nähert, wir müssen also demnächst auf ein neues Heizsystem umstellen.

Wir ersuchen daher um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für das Jahr 2024 und bitten um die Behandlung unseres Ansuchens in den zuständigen Gremien sowie eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Martin Hetzendorf (Obmann)

Katharina Hanisch (Kassierin)

Bisherige Zuwendungen:

	2021	2022	2023
Verein Haus der Zuversicht	300,00	Kein Ansuchen	Kein Ansuchen

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 3.500,00

gebucht bis: 22.10.2024 EUR 1.825,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 700,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 12.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen)

und

dem **Verein Haus der Zuversicht**, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, **3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5** wird für das Jahr 2024 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Jugendberatungsstelle Waidhofen an der Thaya – Abschluss eines Mietvertrages

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya strebt an, eine Jugendberatungsstelle in Waidhofen an der Thaya einzurichten. Diese soll im Haus Niederleuthnerstraße/Schlossergasse der Familie Mahringer entstehen. Diese anzumietende Fläche hat 162 m² und ist barrierefrei zu erreichen. Es ist angedacht, dass sich dort Jugendliche zweimal in der Woche mit speziell geschulten JugendbetreuerInnen treffen können.

Für die Stadtgemeinde entstehen maximal 1/3 der Kosten, das sind maximal EUR 20.000,00.

Für diese Jugendberatungsstelle sollen diese Räumlichkeiten für drei Jahre angemietet werden. Diese Räumlichkeiten können in der Folge auch für verschiedene Gemeindeveranstaltungen (Volkshochschule, Vorträge, etc.) genutzt werden.

Dazu soll zwischen der Hausgemeinschaft Wolfgang und Bernard Mahringer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 17 und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Es wurde ein Mietvertrag von Seiten der Vermieter vorgelegt. Dieser wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Johann Juster, Landstraße 21, 3910 Zwettl-NÖ auf Richtigkeit geprüft.

Haushaltsdaten:

1. VA 2025 (vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages): Haushaltsstelle Jugendbetreuung EUR 60.000,00
gebucht: EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

StR Markus LOYDOLT stellte mit Schreiben vom 04.12.2024 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Markus LOYDOLT an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mietet die Räumlichkeiten im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 17, und schließt folgenden Mietvertrag ab:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Hausgemeinschaft Wolfgang und Bernard Mahringer
Schlossgasse 17, 3830 Waidhofen an der Thaya
Mobil: 0664/8536483
Email: bernard.mahringer@noezsv.at

als Vermieterin und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Hauptplatz 1,
3830 Waidhofen an der Thaya Ansprechpartner:
Mobil:
E-Mail:

als Mieterin wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Bernard und Wolfgang Mahringer sind jeweils zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 76 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit einem darauf befindlichen Haus an der Adresse Niederleuthnerstraße 6. Gegenstand dieses Mietvertrages ist die im Erdgeschoß befindliche Wohnung Top Nr. 6 mit einer Nutzfläche von 162 m², bestehend aus Vorraum, Gang, Büro, Küche, Wohnzimmer, WC, Badezimmer mit einem weiteren WC. Dieses Objekt Top Nr. 6 wird in der Folge als Mietgegenstand bezeichnet.

Der Mietgegenstand befindet sich in einem Gebäude mit jedenfalls mehr als zwei selbständigen Objekten. An der Liegenschaft ist kein Wohnungseigentum begründet.

Der Mietgegenstand ist wie folgt ausgestattet:

Eine Kücheninsel, zwei Küchenzeilen, ein Holzofen, ein Induktionskochfeld, ein Kühlschrank, ein Ofen, eine Spüle, ein Boiler, ein Waschtisch (Badezimmer), zwei WC, ein Pissoir, zwei Waschbecken, eine Badewanne, eine Dusche.

Die Vermieterin haftet dafür, dass die aufgezählte Ausstattung zum Übergabezeitpunkt funktionsfähig ist.

Ein Glasfaseranschluss wird für das Mietobjekt errichtet. Ein fixer Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann nicht zugesagt werden. Ab erfolgter Inbetriebnahme ist die Mieterin auf ihre Kosten,

allerdings ohne dass sich dadurch das Mietentgelt ändert, zur Nutzung im Mietgegenstand berechtigt.

II. Mietbeginn und –dauer / Schlüsselübergabe / Energieausweis

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2025 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vermieterin und die Mieterin haben jeweils das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer vorangehenden Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufzukündigen.

Die Vermieterin verzichtet darauf, den Mietvertrag vor dem Ablauf des 31.08.2027 aufzukündigen, sodass eine Aufkündigung des Mietverhältnisses durch die Vermieterin frühestens zum Endtermin 31.12.2027 möglich ist. Die Vermieterin kann das Mietverhältnis nur bei Vorliegen eines in § 30 Abs.2 MRG genannten wichtigen Grundes kündigen. Ihre Ansprüche gem. § 1118 ABGB bleiben davon unberührt.

Die Mieterin verzichtet darauf, den Mietvertrag vor dem Ablauf des 31.08.2027 aufzukündigen, sodass eine Aufkündigung des Mietverhältnisses durch die Mieterin frühestens zum Endtermin 31.12.2027 möglich ist. Die sich für die Mieterin aus § 1117 ABGB ergebenden Berechtigungen zur vorzeitigen Vertragsauflösung bleiben davon jedoch unberührt.

Der Mietvertrag kann von der Mieterin gerichtlich oder schriftlich, von der Vermieterin jedoch nur gerichtlich gekündigt werden (§ 33 Abs.1 erster Satz MRG).

Der Mieterin werden bei Übernahme des Mietgegenstandes folgende Schlüssel ausgehändigt:

In dreifacher Ausführung:

Eingang Niederleutnerstr.6,	Wohnungseingang (von Vorraum in Wohnung)
Eingang Schlossergasse 17,	Bürraumtür (von Vorraum ins Büro)
Aktenraum	Durchgang Küche (von Büro in die Küche)

In zweifacher Ausführung:

Außensteckdosen	Postkasten
-----------------	------------

Die Mieterin ist verpflichtet, diese bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzustellen.

Der Mieterin wurde vor Vertragsabschluss ein Energieausweis der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. vom 12.Juni 2024 übergeben, der folgende Werte ausweist: HWB (Ref) 201,8, f GEE 2,18.

Die Vermieterin übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit der Berechnung und ihrer Grundlagen. Die Parteien qualifizieren diesen Energieausweis lediglich als informative Beilage. Diesbezügliche Ansprüche der Mieterin jedweder Art, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz oder Irrtum, werden ausgeschlossen.

III. Mietzins, Betriebs- und laufende Kosten

1.

Der monatliche Mietzins setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a.) dem monatlichen Hauptmietzins von EUR 1.268,00 wobei angemerkt wird, dass, nachdem nicht für Wohnzwecke vermietet wird, die diesbezüglichen Umsätze unecht umsatzsteuerbefreit sind und daher die Vermieterin keine Umsatzsteuer auf den genannten Hauptmietzins in Rechnung stellt, und
- b.) den auf den Mietgegenstand anteilig entfallenden Betriebskosten, wie sie in § 21 Abs.1 und Abs.2 MRG aufgezählt sind (insbesondere Gemeindegebühren für Kanal und Wasser; Müllgebühren, Versicherung, Hausbetreuung, Schneeräumung, Verwaltungskosten, dies jeweils inklusive Umsatzsteuer)

Festgehalten wird, dass die Mieterin der angemessenen Versicherung des Hauses gegen die in § 21 Abs.1 Z 6 MRG genannten Risiken (vor allem gegen Glasbruch, Sturmschäden) zustimmt.

Der Anteil des Mietgegenstandes an den Gesamtbetriebskosten des Hauses bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietgegenstandes zur Nutzfläche aller vermieteten, von der Vermieterin benutzten oder trotz ihrer Vermietbarkeit nicht vermieteten Wohnungen oder sonstigen Mietgegenstände des Hauses. Der so bestimmte auf den Mietgegenstand entfallende Anteil beträgt 33,8 Prozent.

Die Vermieterin darf zur Deckung der im Lauf eines Kalenderjahres fällig werdenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu jedem Zinstermin einen gleichbleibenden Teilbetrag zur Anrechnung bringen (Jahrespauschalverrechnung). Zu Beginn des Mietverhältnisses beträgt diese Vorschreibung monatlich EUR 190,00. Die Vermieterin ist berechtigt, diese monatliche Pauschale entsprechend dem Ergebnis der Jahresabrechnung zu erhöhen oder herabzusetzen. Von der Pauschalverrechnung nicht umfasst sind die im Mietgegenstand anfallenden Kosten für die Fernwärme.

Die Vermieterin hat die im Lauf des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; sie hat die Abrechnung an einer geeigneten Stelle im Haus zur Einsicht durch die Mieterin aufzulegen und der Mieterin in geeigneter Weise Einsicht in die Belege - bei Belegen auf Datenträgern Einsicht in Ausdrucke der Belege - zu gewähren. Auf Verlangen der Mieterin sind von der Abrechnung und (oder) den Belegen auf ihre Kosten Abschriften (Ablichtungen, weitere Ausdrucke) anfertigen zu lassen.

2.

Vereinbart wird die Wertsicherung des Hauptmietzinses. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex von 2020 (VPI 2020). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die Wertanpassung erfolgt jährlich zum 31.12. unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten Indexzahl, das erste Mal zum 31.12.2025. Der Mietzins verändert sich im selben Ausmaß nach oben oder nach unten, wie sich die vorhin definierte Indexzahl gegenüber der für den Basismonat bekannt gegebenen Indexzahl verändert. Berechtigt diese

Wertsicherungsvereinbarung die Vermieterin zu einer Erhöhung des Hauptmietzinses, so hat die Mieterin der Vermieterin den erhöhten Hauptmietzins erst ab dem auf den Zugang eines Schreibens der Vermieterin, in welchem diese ihr darauf gerichtetes Erhöhungsbegehren der Mieterin bekannt gibt, folgenden Zinstermin an zu entrichten.

3.

Der monatliche Mietzins (Hauptmietzins und Betriebskostenpauschale) beträgt daher derzeit EUR 1.458,00 und ist jeweils am 05. eines jeden Monats im Voraus und auf das Konto bei der VOLKSBANK NÖ mit dem IBAN AT95 4715 0117 3423 0000 lautend auf Bernard und Wolfgang Mahringer zu überweisen. Im Falle des Verzuges mit der Zahlung ist die Mieterin zur Bezahlung der gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % p.a. verpflichtet.

4.

Nicht im Hauptmietzins enthalten sind die im Mietgegenstand anfallenden Stromkosten, die dort anfallenden Kosten für Telefon oder Internetnutzung und die Kosten der Nutzung des Glasfaseranschlusses. Diesbezüglich schließt die Mieterin einen Vertrag direkt mit dem jeweiligen Anbieter an. Allfällige Kosten des Anschlusses des Mietgegenstands an das Glasfasernetz sind allerdings zur Gänze von der Vermieterin zu tragen.

Die vertragsgegenständliche Liegenschaft ist an die Fernwärme angeschlossen. Die Kosten für die Wärmelieferung sind nicht im genannten Mietzins enthalten. Angestrebt wird, dass die Mieterin hinsichtlich der Fernwärme einen direkten Vertrag mit dem Anbieter abschließt. Bis dies möglich ist, hat die Mieterin der Vermieterin die für den Mietgegenstand anfallenden Kosten der Fernwärme nach dem tatsächlichen Verbrauch (ein eigener Zähler für den Mietgegenstand ist vorhanden) binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Vermieterin zu ersetzen.

IV. Änderungen am Mietgegenstand

Änderungen am oder innerhalb des Mietgegenstandes bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Mieterin verzichtet –sofern im Einzelfall darüber keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird - auf die Abgeltung eventuell getätigter Investitionen, auch hinsichtlich solcher, zu denen die Vermieterin ihre Zustimmung erteilt hat. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche der Mieterin gem. §§ 1097, 1036 und 1037 ABGB. Ein Ersatz der Kosten für eine getätigte Investition erfolgt nur dann, sofern dies vor der Investition ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Bei eigenmächtigen Investitionen welcher Art immer ist auf Verlangen der Vermieterin der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

V. Mietzweck, Benützung und Erhaltung

Der Mieterin im Mietgegenstand erlaubt und daher Mietzweck sind dessen Nutzung als Jugendberatungsstelle, die Abhaltung jedweder Gemeindeveranstaltungen, Sitzungen, Seminaren, die Nutzung für die Volkshochschule, wobei die Mieterin diese Tätigkeiten nicht nur selbst ausüben darf, sondern

vor allem auch berechtigt ist, den Mietgegenstand dafür temporär auch Dritten, nach der jeweiligen Entscheidung der Mieterin entgeltlich oder auch unentgeltlich, zu überlassen und weiterzugeben. Eine gänzliche dauerhafte Untervermieterin ist der Mieterin jedoch verboten. Eine Nutzung für Wohnzwecke wird ausgeschlossen.

Bisher war der Mietgegenstand für Wohnzwecke gewidmet. Die Mieterin verpflichtet sich, alle der Vermieterin durch die Nutzungsänderung entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein Beispiel wäre, wenn die Vermieterin durch die nun geplante Nutzung Parkplätze schaffen muss.

Der Zustand des Mietgegenstands wurde von den Parteien einvernehmlich dokumentiert. Der Mietgegenstand ist frisch saniert worden. Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Inventar pfleglich zu behandeln, zu warten und in gutem Zustand zu erhalten und spätestens nach Ende des Mietvertrages in gleichwertigem, unbeschädigtem und gereinigtem Zustand zurückzustellen.

Wände sind von der Mieterin vor der Rückstellung neu auszumalen, sofern die Abnutzung stärker ist als sie bei einem normalen Gebrauch wäre und sofern Wände nach der Übernahme durch die Mieterin in einer anderen Farbe gestrichen wurden.

Die Mieterin haftet für jede Verschlechterung des Mietgegenstandes, soweit sie über die durch den normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht. Sie hat Wasserleitungen stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen sogleich auf eigene Kosten zu beheben, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Dichtungsfugen sind zur Vermeidung von Wasserschäden regelmäßig zu kontrollieren und zu warten. Kaputt gewordene, nicht mehr reparable Einrichtungsgegenstände sind gegebenenfalls von der Mieterin zu ersetzen. Die Mieterin verpflichtet sich überhaupt zur Behebung aller Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Mietgegenstand oder an den Einrichtungsgegenständen und Installationen auftreten, und dazu, die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen, dies alles ebenfalls jedoch nur, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Mieterin verpflichtet sich insbesondere, die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass sie in betriebsfähigem Zustand bleiben, und den Mietgegenstand laufend auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in gutem Zustand zu erhalten und instand zu setzen. § 1096 ABGB wird, sofern es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt, ausgeschlossen. Die Mieterin hat ihr bekannt gewordene ernste Schäden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Mieterin die im vorigen Absatz beschriebenen Pflichten unabhängig vom Verursacher treffen. Sie haftet daher auch für Dritte.

Die Vermieterin trifft die Pflicht zur Erhaltung und Behebung, wenn es sich um ernste Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen desselben erforderlich ist, verpflichtet sich die Mieterin zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer. Die Mieterin verzichtet für diesen Fall und für den

Fall der Einschränkung der Nutzbarkeit infolge mangelnder Nutzbarkeit als Folge von eintretenden Schäden (etwa infolge Lärmbelästigung infolge Trockengeräte) auf die Geltendmachung von Ansprüchen (Mietzinsminderung, Kostenersatz ua.). Anderes gilt nur, wenn die Vermieterin ein grobes Verschulden am zugrundeliegenden Schaden trifft.

Die Mieterin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, der Strom-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin diese Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

VI. Kautio

Die Mieterin verpflichtet sich, vor Schlüsselübergabe eine Kautio in Höhe von € 5.900 zu leisten. Die Vermieterin hat die Kautio auf einem eigens dafür zu eröffnenden Sparbuch zu verwahren.

Die Vermieterin ist berechtigt, diese Kautio zur Abdeckung rückständiger Hauptmieten, Betriebs- und laufender Kosten sowie sonstiger Forderungen aus diesem Mietvertrag (wie etwa Mietvertragsgebühr, Schadenersatz, Kosten der Ersatzvornahme, Prozesskosten, etc) zu verwenden. Bei Inanspruchnahme der Kautio während der Laufzeit des Mietverhältnisses ist die Mieterin verpflichtet, die Kautio in Höhe der Inanspruchnahme binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen. Ein nicht fristgerechtes Auffüllen der Kautio bis zur ursprünglichen Höhe wird als Kündigungsgrund vereinbart.

Die Kautio bzw. der verbleibende Restbetrag jeweils einschließlich der auf dem Sparbuch angereiften Zinsen abzüglich KEST und Bearbeitungsgebühren der Bank sind von der Vermieterin bei Rückstellung des Mietgegenstandes nachdem feststeht, dass der Vermieterin keine wie auch immer gearteten Forderungen gegen die Mieterin zustehen, auszufolgen. Zur Feststellung von Forderungen wird der Vermieterin eine Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Tag der Rückstellung des Mietgegenstandes, eingeräumt (Folgeschäden), sodass die Kautio erst zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

VII. Kontrolle des Mietgegenstands

Die Vermieterin sowie von ihnen entsandte Vertreter sind berechtigt, einmal im Halbjahr nach vorheriger schriftlicher Ankündigung den Mietgegenstand auch im Inneren zu besichtigen (Kontrolle des Mietgegenstands) und während der laufenden Kündigungsfrist ebenfalls nach erfolgter schriftlicher Vorankündigung Mietinteressenten zu zeigen.

Bei Gefahr im Verzug sind die Vermieterin sowie von ihnen entsandte Vertreter jederzeit zur Nachschau berechtigt.

VIII. Gebühren und Kosten:

Die Mieterin trägt die mit dem Mietvertrag verbundene Mietvertragsgebühr. Bemessungsgrundlage sind EUR 52.488,00 (36 x EUR 1.458,00). Die Gebühr beträgt daher EUR 524,88. Die Mietvertragsgebühr ist vor Abschluss des Mietvertrages von der Mieterin auf das in Punkt III.3. genannte Konto zu überweisen. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Vermieterin. Jede Partei trägt die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung oder Vertretung selbst.

IX. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, das für die Vermieterin bestimmt sind. Die Mieterin erhält eine einfache oder über ihr Verlangen, dann jedoch auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.

Waidhofen/Thaya, am

Vermieter

Mieterin

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Projekt KG Ulrichschlag, Wasserversorgungsanlage BA 17 – Annahme Fördervertrag der KPC, Antragsnummer C305410

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 04.10.2024 (eingelangt per E-Mail-Stadtamt 17.10.2024) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für die Förderungsgeberin Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Antragsnummer C305410, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Ulrichschlag, BA 17, übermittelt. Darin wird mitgeteilt, dass auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 04.10.2024 die beantragte Förderung gewährt wurde.

Fördermaßnahme:	Wasserversorgungsanlage
Bezeichnung:	BA 17 Ulrichschlag
Funktionsfähigkeit:	30.07.2026
Förderungssatz:	10,00%
Förderbare Gesamtinvestitionskosten:	935.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem:	10.000,00 Euro
Pauschale für Leitungsinformationssystem:	5.000,00 Euro
Gesamtförderung	97.500,00 Euro

Die Auszahlung der Förderung ist in Form von **Finanzierungszuschüssen** vorgesehen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 18.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1090 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer C305410, vom 04.10.2024 vorbehaltlos angenommen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, GKZ 32220, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C305410**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage
	BA 17 Ulrichschlag
Funktionsfähigkeitsfrist	30.07.2026

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 20.09.2024 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.10.2024 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Zuschussplan bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	935.000,00 Euro
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	10.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	5.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 97.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 2,81 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt VWA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Dr. Johannes Laber

DI Christopher Giay

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Betriebsgebiet Nordwest - Errichtung eines Kreisverkehrs zur Einbindung der Thayaparkstraße, Übereinkommen über die Errichtung des Kreisverkehrs mit dem Straßenerhalter Land Niederösterreich

SACHVERHALT:

Nach der bereits umgesetzten Ausbaustufen 1 (Errichtung einer Aufschließungsstraße zum neuem Betriebsgebiet Nordwest, vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße bis zur neuen Zufahrt des neuen Lagerhausmarktes) und der Ausbaustufe 2 (Aufschließungsstraße, Zufahrt Lagerhausmarkt bis Mitterweg) soll nun der Endausbau, die Ausbaustufe 3 (die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord durch Planung einer neuen Straße vom Mitterweg bis zur bestehenden „Ampelkreuzung“ Heidenreichsteinerstraße L59 / Landesstraße LB 36) umgesetzt werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Verkehrsflusses (Erhöhung der Durchlassgeschwindigkeit) soll im Zuge der Ausbaustufe 3 auch die bestehende „Ampelkreuzung„ zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die Errichtung des Kreisverkehrs in Verbindung mit der Ausbaustufe 3 ist ein Muss um zukünftig die Grundstücksflächen östlich der Landesstraße B36 bzw. nördlich des Mitterwegs (Zufahrtsstraße Fa. Neuwirth) einer Baulandwidmung (geplant ist die Widmung Bauland Betriebsgebiet) zuzuführen.

Am 06.11.2024 hat im Landhaus St. Pölten mit dem Referat für Straße und Verkehr eine Besprechung mit Herrn Bürgermeister Josef Ramharter stattgefunden. Dabei wurde über den Umsetzungszeitpunkt und die Finanzierung des Kreisverkehrs diskutiert. Vom Referat wurde festgestellt und mitgeteilt, dass der Kreisverkehr nur für die geplante Einbindung der Verlängerung der Thayaparkstraße (Gemeindestraße) gebaut werden muss. Aus Sicht des Landesstraßenerhalters ist kein Umbau notwendig, da die Ampelregelung für den derzeitigen Zweck vollkommen ausreicht. Aufgrund des Verursacherprinzips und da alle Gemeinden in Niederösterreich gleich zu halten sind, muss die Stadtgemeinde den Umbau selbst finanzieren.

Am 18.11.2024 hat eine weitere Besprechung im Rathaus stattgefunden. Dabei hat die Straßenbauabteilung Waidhofen an der Thaya und wie folgt vorgeschlagen: Um den finanziellen Aufwand der Stadtgemeinde zu minimieren, kann das Land Niederösterreich mit folgenden Leistungen unentgeltlich unterstützen:

- Beratungsleistung in der Detailplanung
- Ausschreibung der Leistungen zur Umsetzung der Kreisverkehrsanlage samt Verlängerung der Thayaparkstraße mit den Parallel geführten Geh- und Radweg
- Ausführung der örtlichen Bauaufsicht inkl. Abrechnung für den Bereich Kreisverkehr
- Übernahme der Kosten für die Deckschicht des Kreisverkehrs von ca. EUR 40.000,00 - 50.000,00.

Vergleicht man die Grobkostenschätzung der Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, in der die Herstellungskosten des Kreisverkehrs mit ca. EUR 480.000,00 beziffern

werden, mit der Grobschätzung des Büros Schneider Consult ca. EUR 670.000,00 (Schätzung aus dem Jahr 2021) ergeben sich für die Stadtgemeinde durch die Unterstützung der Straßenbauabteilung 8 doch erhebliche Kosteneinsparungen.

Damit die Stadtgemeinde die aufgezählten Unterstützungen des Landes NÖ (Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya) erhält, muss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgendes Schriftstück, welches am 20.11.2024 per E-Mail-Stadtamt eingelangt ist, annehmen:

„

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya in Folge kurz "**Gemeinde**" genannt und dem Land Niederösterreich vertreten durch die Gruppe Straße - Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im folgenden kurz "**Land NÖ**" genannt.

1. Gegenstand

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung der Planung, der Finanzierung, der Errichtung, der baulichen und betrieblichen Instandsetzung und Instandhaltung der von der Gemeinde zu errichtenden Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36 von Str.km 91,775 bis Str.km 91,900 und der L 59 von Str.km 0,000 bis Str.km 0,070 zur künftigen Aufschließung des neuen Betriebsgebietes sowie zur Hebung der Leichtigkeit und Flüssigkeit aller Verkehrsströme. Die näheren Details der geplanten baulichen Maßnahmen sind aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Weiters wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 13b NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. erteilt.

Der Abschluss eines gesonderten Sondernutzungsvertrages für die Benützung von Landesstraßengrund für zusätzliche Leitungen (Beleuchtung) ist erforderlich.

2. Kostentragung

Die Finanzierung der gesamten Kreisverkehrsanlage mit Ausnahme der Deckschichte der B 36 von Str.km 91,775 bis Str.km 91,900 und der L 59 von Str.km 0,000 bis Str.km 0,070 erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten der Deckschichte (Reinigen, Vorspritzen, 3cm SMA SMA11 deck PmB45/80-65 S2 GS in der geschätzten Höhe von ca. € 50.000,-- im gesamten Baulosbereich ausgenommen der Gemeindestraßen und des Geh- und Radweges wird vom Land NÖ getragen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten der Deckschichte. Die Einzahlung des Landes NÖ

erfolgt nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde in der Höhe der tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten der Deckschichte nach Gesamtfertigstellung der Kreisverkehrsanlage. Die Demontage bzw. Abtrag der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ.

Allfällige Verlegungen von Einbauten für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage sind von der Gemeinde zu veranlassen und auf ihre Kosten durchzuführen.

3. Planung und Bauvorbereitung

Die Einreich- und Ausführungsplanung samt dem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan für die herzustellende Kreisverkehrsanlage erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde in Abstimmung mit dem Land NÖ (NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya). Die technischen Details wie z.B. Straßenaufbau, Querschnittsgestaltung, etc. sind mit dem Land NÖ abzustimmen. Der Stromanschluss für die Versorgung der Kreisverkehrsanlage hat möglichst auf öffentlichem Gut zu liegen.

Seitens des Landes NÖ wird für die Kreisverkehrsanlage in Abstimmung mit der Gemeinde das Leistungsverzeichnis (3 Obergruppen); 1. Obergruppe Kreisverkehrsanlage, 2. OG Gemeindestraßen und 3. Obergruppe Geh- und Radweg) die technischen Vorbemerkungen und die Ausschreibungspositionen sowie ein Vergabevorschlag erstellt. In weiterer Folge erfolgt die Vergabe der Bauleistungen für alle 3 Obergruppen durch die Gemeinde. Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya wird für die Kreisverkehrsanlage eine örtliche Bauaufsicht inkl. Abrechnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn erforderlich sind gemeinsame Baubesprechungen abzuhalten.

4. Grundeinlöse bzw. Grundbenützung

Die Einlösung allenfalls benötigter Grundflächen von Dritten für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 werden von der Gemeinde durchgeführt, wobei sämtliche Kosten hierfür von der Gemeinde getragen werden. Die Durchführung bzw. die Veranlassung der Schlussvermessung und die Herstellung der Grundbuchsordnung hat im Beisein der Gemeinde durch das Land NÖ auf seine Kosten zu erfolgen. Der neue Kreisverkehr (Fahrfläche und Mittelinsel der B 36) hat zur Gänze künftig auf Grundflächen des Landes NÖ zu liegen. Die Grundflächen des Landes NÖ, welche für die Gestaltung der Nebenanlagen (Geh- und Radwege, etc.) erforderlich sind, sind für die Gemeinde ins grundbücherliche Eigentum zu verbüchern.

5. Behördenverfahren

Seitens der Gemeinde ist für die Kreisverkehrsanlage auf ihre Kosten ein § 12 Einreichprojekt zu erstellen. Das Land NÖ verpflichtet sich, bei der BH Waidhofen/Thaya das Gesamtprojekt gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 einzureichen. Aus behördlichen Vorschriften resultierende Kosten der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 betreffend sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Vor Baubeginn sind Bauablaufpläne samt Verkehrsregelungsplänen zwischen der Gemeinde und dem Land NÖ zu erstellen. Diese wird auch Grundlage für die zu erwirkenden straßenpolizeiliche Bewilligung (gem. § 90 StVO 1960) sein. Zu dieser Verhandlung ist das Land NÖ (BA8) beizuziehen. Die Gemeinde verpflichtet sich die aus behördlichen Vorschriften der straßenpolizeilichen Bewilligung (gem. § 90 StVO 1960) resultierenden Kosten der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 zur Gänze zu tragen.

6. Baudurchführung

Die Umsetzung (Vergabe und Baudurchführung) der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 erfolgt durch die Gemeinde.

Sämtliche einschlägigen technischen RVS'en und EN-Normen bzw. ÖNORMEN, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist für die ausführenden Unternehmen Gültigkeit haben, sind auch für den gegenständlichen Vertrag verbindlich.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe. Treten Mängel oder Schäden an den übernommenen Anlagen auf, die der Gewährleistung unterliegen, so wird das Land NÖ die Gemeinde hierüber in Kenntnis setzen. Die Gemeinde hat die erforderlichen Schritte zur Mängel- bzw. Schadensbehebung im Einvernehmen mit dem Land NÖ umgehend einzuleiten. Die Haftbriefe verbleiben bei der Gemeinde.

Das Land NÖ ist auch zur Schlussfeststellung von der Gemeinde beizuziehen; diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber dem Land NÖ rechtsverbindlich.

8. Kreisverkehr B 36/L 59, Beleuchtung, Innenkreisgestaltung

Die Herstellungskosten der gesamten Beleuchtungsanlage inkl. Verkabelung sowie der Stromanschluss werden durch die Gemeinde getragen. Die für den neuen Kreisverkehr

erforderliche Beleuchtungsanlage wird seitens der Gemeinde mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung, Verkehrstechnik abgestimmt. Die gesamte Beleuchtungsanlage verbleibt in der Erhaltung, Betrieb, Wartung und somit im Eigentum der Gemeinde wobei die gesamten Stromkosten von der Gemeinde getragen werden. Die Pflege und Wartung der Innenkreisgestaltung erfolgt durch das Land NÖ bis seitens der Gemeinde eine Innenkreisgestaltung erfolgt. Sollte für eine allfällige Innenkreisgestaltung ein Wasser-, Kanal-, und Stromanschluss erforderlich werden, hat der Verursacher die gesamten Kosten der Innenkreisgestaltung und der Versorgungsinfrastruktur zu tragen. Durch die Innenkreisgestaltung darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Weiters sind Unterlagen für die ordnungsgemäße Standsicherheit (Statik, etc.) vorzulegen. Vom Land NÖ werden jedenfalls keine Kosten hierfür übernommen. Für eine allfällige Innenkreisgestaltung ist seitens der Gemeinde beim Land NÖ im Wege der Straßenbauabteilung 8 Waidhofen/Thaya um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 anzusuchen.

9. Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft.

10. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.

11. Schlussbestimmungen

Es wird ein Original dieses Übereinkommens errichtet, wobei die Stadt eine Kopie der Vereinbarung erhält.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

Die Beilagen sind ein integrierter Bestandteil des Übereinkommens.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 18.11.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführtes Übereinkommen (das Schriftstück ist am 20.11.2024 per E-Mail-Stadtamt eingelangt) abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Gruppe Straße – Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) angenommen:

„

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya in Folge kurz "**Gemeinde**" genannt und dem Land Niederösterreich vertreten durch die Gruppe Straße - Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im folgenden kurz "**Land NÖ**" genannt.

11. Gegenstand

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung der Planung, der Finanzierung, der Errichtung, der baulichen und betrieblichen Instandsetzung und Instandhaltung der von der Gemeinde zu errichtenden Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36 von Str.km 91,775 bis Str.km 91,900 und der L 59 von Str.km 0,000 bis Str.km 0,070 zur künftigen Aufschließung des neuen Betriebsgebietes sowie zur Hebung der Leichtigkeit und Flüssigkeit aller Verkehrsströme. Die näheren Details der geplanten baulichen Maßnahmen sind aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen. Weiters wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 13b NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F. erteilt.

Der Abschluss eines gesonderten Sondernutzungsvertrages für die Benützung von Landesstraßengrund für zusätzliche Leitungen (Beleuchtung) ist erforderlich.

12. Kostentragung

Die Finanzierung der gesamten Kreisverkehrsanlage mit Ausnahme der Deckschichte der B 36 von Str.km 91,775 bis Str.km 91,900 und der L 59 von Str.km 0,000 bis Str.km 0,070

erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten der Deckschichte (Reinigen, Vorspritzen, 3cm SMA SMA11 deck PmB45/80-65 S2 GS in der geschätzten Höhe von ca. € 50.000,-- im gesamten Baulosbereich ausgenommen der Gemeindestraßen und des Geh- und Radweges wird vom Land NÖ getragen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten der Deckschichte. Die Einzahlung des Landes NÖ erfolgt nach Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde in der Höhe der tatsächlich abgerechneten Errichtungskosten der Deckschichte nach Gesamtfertigstellung der Kreisverkehrsanlage. Die Demontage bzw. Abtrag der bestehenden Verkehrslichtsignalanlage erfolgt durch und auf Kosten des Landes NÖ.

Allfällige Verlegungen von Einbauten für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage sind von der Gemeinde zu veranlassen und auf ihre Kosten durchzuführen.

13. Planung und Bauvorbereitung

Die Einreich- und Ausführungsplanung samt dem Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplan für die herzustellende Kreisverkehrsanlage erfolgt durch und auf Kosten der Gemeinde in Abstimmung mit dem Land NÖ (NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya). Die technischen Details wie z.B. Straßenaufbau, Querschnittsgestaltung, etc. sind mit dem Land NÖ abzustimmen. Der Stromanschluss für die Versorgung der Kreisverkehrsanlage hat möglichst auf öffentlichem Gut zu liegen.

Seitens des Landes NÖ wird für die Kreisverkehrsanlage in Abstimmung mit der Gemeinde das Leistungsverzeichnis (3 Obergruppen); 1. Obergruppe Kreisverkehrsanlage, 2. OG Gemeindestraßen und 3. Obergruppe Geh- und Radweg) die technischen Vorbemerkungen und die Ausschreibungspositionen sowie ein Vergabevorschlag erstellt. In weiterer Folge erfolgt die Vergabe der Bauleistungen für alle 3 Obergruppen durch die Gemeinde. Seitens der NÖ Straßenbauabteilung 8 in Waidhofen/Thaya wird für die Kreisverkehrsanlage eine örtliche Bauaufsicht inkl. Abrechnung kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn erforderlich sind gemeinsame Baubesprechungen abzuhalten.

14. Grundeinlöse bzw. Grundbenützung

Die Einlösung allenfalls benötigter Grundflächen von Dritten für die Errichtung der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 werden von der Gemeinde durchgeführt, wobei sämtliche Kosten hierfür von der Gemeinde getragen werden. Die Durchführung bzw. die Veranlassung der Schlussvermessung und die Herstellung der Grundbuchsordnung hat im Beisein der Gemeinde durch das Land NÖ auf seine Kosten zu erfolgen. Der neue Kreisverkehr (Fahrfläche und Mittelinsel der B 36) hat zur Gänze künftig auf Grundflächen des Landes NÖ zu liegen.

Die Grundflächen des Landes NÖ, welche für die Gestaltung der Nebenanlagen (Geh- und Radwege, etc.) erforderlich sind, sind für die Gemeinde ins grundbücherliche Eigentum zu verbüchern.

15. Behördenverfahren

Seitens der Gemeinde ist für die Kreisverkehrsanlage auf ihre Kosten ein § 12 Einreichprojekt zu erstellen. Das Land NÖ verpflichtet sich, bei der BH Waidhofen/Thaya das Gesamtprojekt gemäß § 12 NÖ Straßengesetz 1999 einzureichen. Aus behördlichen Vorschreibungen resultierende Kosten der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 betreffend sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Vor Baubeginn sind Bauablaufpläne samt Verkehrsregelungsplänen zwischen der Gemeinde und dem Land NÖ zu erstellen. Diese wird auch Grundlage für die zu erwirkenden straßenpolizeiliche Bewilligung (gem. § 90 StVO 1960) sein. Zu dieser Verhandlung ist das Land NÖ (BA8) beizuziehen. Die Gemeinde verpflichtet sich die aus behördlichen Vorschreibungen der straßenpolizeilichen Bewilligung (gem. § 90 StVO 1960) resultierenden Kosten der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 zur Gänze zu tragen.

16. Baudurchführung

Die Umsetzung (Vergabe und Baudurchführung) der Kreisverkehrsanlage im Zuge der B 36/L 59 erfolgt durch die Gemeinde.

Sämtliche einschlägigen technischen RVS'en und EN-Normen bzw. ÖNORMEN, die mit dem Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist für die ausführenden Unternehmen Gültigkeit haben, sind auch für den gegenständlichen Vertrag verbindlich.

17. Gewährleistung und Haftung

Die Vertragsteile haften im Rahmen dieses Übereinkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, das sind vorrangig ABGB und NÖ Straßengesetz 1999 i.d.g.F.

Bei den Gewährleistungsfristen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen RVS zum Zeitpunkt der Vergabe. Treten Mängel oder Schäden an den übernommenen Anlagen auf, die der Gewährleistung unterliegen, so wird das Land NÖ die Gemeinde hierüber in Kenntnis setzen. Die Gemeinde hat die erforderlichen Schritte zur Mängel- bzw. Schadensbehebung im Einvernehmen mit dem Land NÖ umgehend einzuleiten. Die Haftbriefe verbleiben bei der Gemeinde.

Das Land NÖ ist auch zur Schlussfeststellung von der Gemeinde beizuziehen; diese Schlussfeststellung ist auch gegenüber dem Land NÖ rechtsverbindlich.

18. Kreisverkehr B 36/L 59, Beleuchtung, Innenkreisgestaltung

Die Herstellungskosten der gesamten Beleuchtungsanlage inkl. Verkabelung sowie der Stromanschluss werden durch die Gemeinde getragen. Die für den neuen Kreisverkehr erforderliche Beleuchtungsanlage wird seitens der Gemeinde mit dem Land NÖ, Abteilung Landesstraßenplanung, Verkehrstechnik abgestimmt. Die gesamte Beleuchtungsanlage verbleibt in der Erhaltung, Betrieb, Wartung und somit im Eigentum der Gemeinde wobei die gesamten Stromkosten von der Gemeinde getragen werden. Die Pflege und Wartung der Innenkreisgestaltung erfolgt durch das Land NÖ bis seitens der Gemeinde eine Innenkreisgestaltung erfolgt. Sollte für eine allfällige Innenkreisgestaltung ein Wasser-, Kanal-, und Stromanschluss erforderlich werden, hat der Verursacher die gesamten Kosten der Innenkreisgestaltung und der Versorgungsinfrastruktur zu tragen. Durch die Innenkreisgestaltung darf die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden. Weiters sind Unterlagen für die ordnungsgemäße Standsicherheit (Statik, etc.) vorzulegen. Vom Land NÖ werden jedenfalls keine Kosten hierfür übernommen. Für eine allfällige Innenkreisgestaltung ist seitens der Gemeinde beim Land NÖ im Wege der Straßenbauabteilung 8 Waidhofen/Thaya um Sondernutzung gemäß § 18 NÖ Straßengesetz 1999 anzusuchen.

19. Rechtskraft des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft.

20. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.

11. Schlussbestimmungen

Es wird ein Original dieses Übereinkommens errichtet, wobei die Stadt eine Kopie der Vereinbarung erhält.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese

Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

Die Beilagen sind ein integrierter Bestandteil des Übereinkommens.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Erweiterung der bestehenden Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen – Einmeldung Eislaufplatz

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2022, Pkt. 9 der Tagesordnung der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg beigetreten.

Anlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, für die aus der Energiegemeinschaft Strom bezogen werden soll, sind mittels einer Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung bei der Energiegemeinschaft einzumelden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023 wurde eine Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung beschlossen, in welcher bereits folgende Anlagen eingemeldet wurden:

Kostenstelle	Standort	Zählpunktnummer
RATHAUS	Hauptplatz 1	AT0020000000000000000000020467439
WASSERWERK BRUNN	Brunn/Waidhofen	AT0020000000000000000000020902794
ERHOLUNGSZENTRUM	Moritz Schadekg.	AT0020000000000000000000020902793
WASSERAUFBEREITUNG	Thayalände 7	AT0020000000000000000000020902795
WVA-PUMPWERK BRUNNEN 8	Ulrichschlag	AT0020000000000000000000020467468
MEHRZWECKHALLE	F. Leisser-Str. 2.	AT0020000000000000000000020467462“

Auch der neue Eislaufplatz soll in diese Leistungsbezugsvereinbarung mit der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen aufgenommen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2024 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten

a) Ergänzung des Mietvertrages mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 17 a) der Tagesordnung, wurde dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), ein Proberaum samt Nebenräumen vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Das Pauschalentgelt (Miete und Betriebskosten) ist wertgesichert und beträgt im Jahr 2024 EUR 2.094,00 pro Monat, somit EUR 25.128,00 pro Jahr.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 18 der Tagesordnung, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Vereinsmitglied, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya für die eigene Nutzung des Proberaums außerhalb der vom Blasorchester bzw. Big Band genutzten Zeiten abgeschlossen und beträgt das wertgesicherte Nutzungsentgelt für das gesamte Jahr 2024 EUR 20.241,00.

Die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) nutzen bisherig als Probenlokal Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10. Dies ist mit sehr hohen Betriebskosten verbunden, da diese Räumlichkeiten mit Strom beheizt werden.

In Kenntnis dieser Tatsache wurde seitens StADir. Mag. Polt ein Optimierungsvorschlag wie folgt eingebracht.

Es ist angedacht, dass die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) das bisherige Probenlokal im Haus Niederleuthnerstraße 10 aufgeben und ebenfalls den Proberaum im Kulturschlössl nutzen.

Diesbezüglich wurde in Gesprächen mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (StADir. Mag. Polt und StADir.-Stv. Schmied) und den Vereinsobleuten des Blasorchesters (Claudia Pfeiffer), der Big Band (Jürgen Kainz), des Gesang- und Musikvereins (Mag. Gerhard Adamowitsch, Rosalinde Steinberger, Ilse Bernhard) das Einvernehmen hergestellt. Weiters auch darüber, dass die Probezeiten zwischen den Nutzern so gewählt werden, dass sämtliche Vorgenannten ihre Proben im Proberaum (Nr. 506) durchführen können.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dies nicht möglich ist, wird die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos – in Form eines Prekariums – für Probezwecke zur Verfügung stellen.

Der bestehende Mietvertrag wird dahingehend ergänzt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 17 a) der Tagesordnung, mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), abgeschlossene Mietvertrag über einen Proberaum samt Nebenräumen wird hinsichtlich der Nutzung des Raums 402, alle im Haus Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), ergänzt bzw. abgeändert und wird wie folgt abgeschlossen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und dem **Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya** (ZVR-Zahl 202394521), mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet folgende im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), gelegenen Mietgegenstände:

Proberaum 506 im Dachgeschoß im Ausmaß von 165,83 m²,
 Nebenraum (Technik, Archiv) 507 im Dachgeschoß im Ausmaß von 26,45 m²
 Nebenraum (Teeküche) 508 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,46 m²,
 Nebenraum (Archiv) 509 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,28 m²,
 ergibt somit eine Gesamtnutzfläche von 211,02 m².

Der Probesaal 506 im Dachgeschoß wird dem Mieter ausschließlich für Proben des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya überlassen.

Weiters wird für Fall von Terminkollisionen der Nutzer der Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos - in Form eines Prekariums - für Probezwecke zur Verfügung gestellt, sofern dieser frei und nicht durch die Musikschule belegt ist.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

II. Dauer und Kündigung

Dieser Mietvertrag tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, erfolgen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat überdies das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen, wenn:

1. der Mieter das Mietentgelt nicht bis zu den in Punkt III. genannten Zahlungszeitpunkten rechtzeitig bezahlt,
2. der Mieter von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
3. das Objekt verkauft, Eigenbedarf geltend gemacht oder das Gebäude abgebrochen wird, Baufälligkeit besteht, etc.

III. Mietentgelt

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 1.745,00 zuzügl. USt. pro Monat vorgeschrieben. In dieser Pauschale sind die Miete und die anteiligen Betriebskosten sowie die Kosten für die Beheizung und die elektrische Energie enthalten. Der Mieter verpflichtet sich, zuzüglich zum Pauschalentgelt die Umsatzsteuer zu bezahlen, die die Vermieterin zu entrichten hat.

Das Pauschalentgelt beträgt somit **EUR 2.094,00 inkl. USt. pro Monat** bzw. **EUR 25.128,00 inkl. USt. pro Jahr** und ist am 01.12. eines jeden Jahres fällig.

IV. Wertsicherung

Zur Wertsicherung des unter Punkt III. vereinbarten Pauschalentgeltes wird folgendes vereinbart:

Das Pauschalentgelt unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2023 verlautebarte Indexzahl (120,4). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Das neue Pauschalentgelt ist excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

V. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

Ausdrücklich wird aber festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Zustimmung zur Untervermietung an die Big Band Waidhofen an der Thaya sowie den Gesang und Musikverein Waidhofen an der Thaya für den Albert Reiter Chor und den Gemischten Chor erteilt.

VI. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

VIII. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

IX. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

X. Kosten und Gebühren

Die Kosten einer allfälligen Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamtzins einschließlich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben usw. für das Jahr EUR 25.128,00 incl. USt. beträgt.

XI. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für das Blasorchester Waidhofen an der Thaya

Claudia Pfeiffer
(Obfrau)

Candida Spannring
(Obfrau Stellvertreterin)

Nicole Pfeiffer
(Kassierin)

Theresa Hauer
(Schriftführerin)

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

UID-Nummer: ATU 16215806

UND

für den Fall, dass es betreffend des Proberaums 506 im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), zu Terminkollisionen der Nutzer kommen sollte, stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos - in Form eines Prekariums - zur Verfügung und wird darüber folgendes Prekarium abgeschlossen:

PREKARIUM

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, einerseits und

dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya (ZVR-Zahl 202394521), im Folgenden kurz Blasorchester genannt, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe,

andererseits wie folgt

Präambel

Dem Blasorchester wurde im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl),
ein Proberaum 506 im Dachgeschoß im Ausmaß von 165,83 m²,
Nebenraum (Technik, Archiv) 507 im Dachgeschoß im Ausmaß von 26,45 m²
Nebenraum (Teeküche) 508 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,46 m²,
Nebenraum (Archiv) 509 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,28 m²,
vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Das Blasorchester nutzt den Proberaum 506 für Proben jeweils am FR von 19-22 Uhr.
Die Big Band Waidhofen an der Thaya nutzt den vorgenannten Proberaum samt Nebenräume jeweils am DI von 19-22 Uhr,
der Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, Albert Reiter Chor am MI von 19 – 22 Uhr und der Gemischte Chor am DO von 19-22 Uhr.
Außerhalb dieser geplanten Probezeiten wird der gegenständliche Proberaum von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für eigene Zwecke genutzt.

I. Gegenstand

Für den Fall, dass es betreffend des Proberaums 506 zu Terminkollisionen der o.a. Nutzer kommen sollte, stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Blasorchester und seinen Untermietern den Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos – in Form eines Prekariums – für Probezwecke zur Verfügung.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Für das Blasorchester Waidhofen an der Thaya

Claudia Pfeiffer
(Obfrau)

Candida Spannring
(Obfrau Stellvertreterin)

Nicole Pfeiffer
(Kassierin)

Theresa Hauer
(Schriftführerin)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten

b) Anpassung der Nutzungsvereinbarung mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 17 a) der Tagesordnung, wurde dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), ein Proberaum samt Nebenräumen vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Das Pauschalentgelt (Miete und Betriebskosten) ist wertgesichert und beträgt im Jahr 2024 EUR 2.094,00 pro Monat, somit EUR 25.128,00 pro Jahr.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 18 der Tagesordnung, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Vereinsmitglied, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya für die eigene Nutzung des Proberaums außerhalb der vom Blasorchester bzw. Big Band genutzten Zeiten abgeschlossen und beträgt das wertgesicherte Nutzungsentgelt für das gesamte Jahr 2024 EUR 20.241,00.

Die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) nutzen bisherig als Probenlokal Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10. Dies ist mit sehr hohen Betriebskosten verbunden, da diese Räumlichkeiten mit Strom beheizt werden.

In Kenntnis dieser Tatsache wurde seitens StADir. Mag. Polt ein Optimierungsvorschlag wie folgt eingebracht.

Es ist angedacht, dass die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) das bisherige Probenlokal im Haus Niederleuthnerstraße 10 aufgeben und ebenfalls den Proberaum im Kulturschlössl nutzen.

Diesbezüglich wurde in Gesprächen mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (StADir. Mag. Polt und StADir.-Stv. Schmied) und den Vereinsobleuten des Blasorchesters (Claudia Pfeiffer), der Big Band (Jürgen Kainz), des Gesang- und Musikvereins (Mag. Gerhard Adamowitsch, Rosalinde Steinberger, Ilse Bernhard) das Einvernehmen hergestellt. Weiters auch darüber, dass die Probezeiten zwischen den Nutzern so gewählt werden, dass sämtliche Vorgenannten ihre Proben im Proberaum (Nr. 506) durchführen können.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dies nicht möglich ist, wird die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos - in Form eines Prekariums zur Verfügung - stellen.

Die bestehende Nutzungsvereinbarung wird hinsichtlich der weiteren Nutzer adaptiert.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 18 der Tagesordnung, mit dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), abgeschlossene Nutzungsvereinbarung über den Proberaum samt Nebenräumen wird – auch unter Zugrundelegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2024, Punkt 25 a) der Tagesordnung – wie folgt adaptiert:

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya (ZVR-Zahl 202394521), im Folgenden kurz Blasorchester genannt, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, einerseits und

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, andererseits wie folgt:

Präambel

Dem Blasorchester wurde im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl),
 ein Proberaum 506 im Dachgeschoß im Ausmaß von 165,83 m²,
 Nebenraum (Technik, Archiv) 507 im Dachgeschoß im Ausmaß von 26,45 m²
 Nebenraum (Teeküche) 508 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,46 m²,
 Nebenraum (Archiv) 509 im Dachgeschoß im Ausmaß von 9,28 m²,
 vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Es wurde dafür ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 2.094,00 inkl. USt. pro Monat bzw. EUR 25.128,00 inkl. USt. pro Jahr vereinbart, welches am 01.12. eines jeden Jahres fällig ist.

Dieses Pauschalentgelt ist wertgesichert. Der Probesaal D06 im Dachgeschoß wurde dem Mieter ausschließlich für Proben des Blasorchesters bzw. der Untermieter Big Band Waidhofen an der Thaya sowie Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya überlassen.

I. Nutzungsgegenstand

Das Blasorchester nutzt den im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kultur-schlössl), gelegenen Proberaum 506 im Dachgeschoß, im Ausmaß von 165,83 m², für Proben jeweils am FR von 19-22 Uhr.

Die Big Band Waidhofen an der Thaya nutzt den vorgenannten Proberaum samt Nebenräume jeweils am DI von 19-22 Uhr,

der Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, Albert Reiter Chor am MI von 19 – 22 Uhr und der Gemischte Chor am DO von 19-22 Uhr.

Außerhalb dieser geplanten Probezeiten wird der gegenständliche Proberaum von der Stadt-gemeinde Waidhofen an der Thaya für eigene Zwecke genutzt.

II. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abge-schlossen.

Die Kündigung kann für beide Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, erfolgen.

III. Kostentragung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt ab einer einmaligen Benutzung im Jahr einen Kostenanteil für den Probenraum in der Höhe von EUR 1.686,75 (brutto für netto) pro Monat, das sind EUR 20.241,00 (brutto für netto) im Jahr. Die Fälligkeit der Zahlung wird mit 15.11. eines jeden Jahres festgelegt.

IV. Wertsicherung

Zur Wertsicherung des unter Punkt III. vereinbarten Kostenanteils wird folgendes vereinbart:

Der Kostenanteil unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2023 verlautebarte Indexzahl (120,4). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Aus-tria verlautebarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellen-wert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die ge-samte Veränderung voll berücksichtigt.

Das neue Pauschalentgelt ist excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

V. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für das Blasorchester Waidhofen an der Thaya

Claudia Pfeiffer
(Obfrau)

Candida Spannring
(Obfrau Stellvertreterin)

Nicole Pfeiffer
(Kassierin)

Theresa Hauer
(Schriftführerin)

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

UID-Nummer: ATU 16215806

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Kulturschlössl – Vermietung von Räumlichkeiten

c) Vermietung von Lagerräumen an den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 17 a) der Tagesordnung, wurde dem Verein Blasorchester Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), ein Proberaum samt Nebenräumen vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.

Das Pauschalentgelt (Miete und Betriebskosten) ist wertgesichert und beträgt im Jahr 2024 EUR 2.094,00 pro Monat, somit EUR 25.128,00 pro Jahr.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2011, Punkt 18 der Tagesordnung, hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, als Vereinsmitglied, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya für die eigene Nutzung des Proberaums außerhalb der vom Blasorchester bzw. Big Band genutzten Zeiten abgeschlossen und beträgt das wertgesicherte Nutzungsentgelt für das gesamte Jahr 2024 EUR 20.241,00.

Die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) nutzen bisherig als Probenlokal Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10. Dies ist mit sehr hohen Betriebskosten verbunden, da diese Räumlichkeiten mit Strom beheizt werden.

In Kenntnis dieser Tatsache wurde seitens StADir. Mag. Polt ein Optimierungsvorschlag wie folgt eingebracht.

Es ist angedacht, dass die Chöre des Gesang- und Musikvereins Waidhofen an der Thaya (Gemischter Chor und Albert Reiter-Chor) das bisherige Probenlokal im Haus Niederleuthnerstraße 10 aufgeben und ebenfalls den Proberaum im Kulturschlössl nutzen.

Diesbezüglich wurde in Gesprächen mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (StADir. Mag. Polt und StADir.-Stv. Schmied) und den Vereinsobleuten des Blasorchesters (Claudia Pfeiffer), der Big Band (Jürgen Kainz), des Gesang- und Musikvereins (Mag. Gerhard Adamowitsch, Rosalinde Steinberger, Ilse Bernhard) das Einvernehmen hergestellt. Weiters auch darüber, dass die Probezeiten zwischen den Nutzern so gewählt werden, dass sämtliche Vorgenannten ihre Proben im Proberaum (Nr. 506) durchführen können.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dies nicht möglich ist, wird die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Raum Nr. 402 in der Ebene 4 (Musiktheorie bzw. ehem. Polytechnische Schule) kostenlos - in Form eines Prekariums - zur Verfügung stellen.

Als Ersatz für die bisher in den Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10 untergebrachten Archive des Gesang- und Musikvereines Waidhofen an der Thaya sollen nunmehr 2 Räume im Keller des Kulturschlössls vermietet und ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, werden im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), zwei Lagerräume vermietet und folgender Mietvertrag abgeschlossen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und

dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, ZVR-Zahl: 991624643, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet folgende im Haus Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3 (Kulturschlössl), gelegenen Mietgegenstände:

Lagerraum (ehemals Werkstatt Hauswart) im Keller im Ausmaß von 17,70 m²,
Lagerraum (ehemals Büro Hauswart) im Ausmaß von 22,08 m²
ergibt somit eine Gesamtnutzfläche von 39,78 m².

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen. Die Vermieterin ist berechtigt, in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung den Mietgegenstand zu besichtigen.

II. Mietdauer und Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Jänner 2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung kann jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, erfolgen.

III. Mietzins

Zur Vereinfachung der Abrechnung wird ein **Pauschalentgelt** in der Höhe von **EUR 42,00 excl. USt.** pro Monat vorgeschrieben. In dieser Pauschale sind die Miete und die anteiligen Betriebskosten enthalten.

Der Mieter verpflichtet sich, zuzüglich zum Pauschalentgelt die Umsatzsteuer zu bezahlen, die die Vermieterin zu entrichten hat.

Das Pauschalentgelt beträgt somit **EUR 50,40 inkl. USt. pro Monat** bzw. **EUR 604,80 pro Jahr** und ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig.

IV. Wertsicherung

Zur Wertsicherung des unter Punkt III. vereinbarten Pauschalentgeltes wird folgendes vereinbart:

Das Pauschalentgelt unterliegt einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat September 2024 verlautbarte Indexzahl (123,6). Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

Das neue Pauschalentgelt ist excl. USt. kaufmännisch auf volle Euro zu runden und ab dem 1. Jänner des Folgejahres gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

V. Änderungen und Investitionen

- a) Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb des Mietgegenstandes der Vermieterin mit genauen Angaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Verpflichtung zur Kostentragung und Durchführung durch befugte Gewerbetreibende zu enthalten. Ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Geleistete Investitionen werden nicht abgelöst.
- b) Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

VI. Gegenforderungen

Der Mieter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er an die Vermieterin haben sollte, und die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, mit dem Mietzins zu kompensieren.

VII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

VIII. Zutritt

Der Mieter hat der Vermieterin auf deren Verlangen Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

IX. Kostenersatz

Bei zeitlich begrenzter Unbenützbarkeit des Bestandsgegenstandes wegen notwendiger Reparaturen verpflichtet sich der Mieter zur Räumung und verzichtet auf einen Ersatz der Kosten des Ersatzquartiers.

Insbesondere verzichtet er wegen zeitweiliger Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, der Zentralheizung, der Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin diese Störungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

X. Untervermietung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur für eigene Zwecke zu benutzen. Der Mieter hat weder ein Weitergaberecht noch irgendwelche Eintrittsberechtigungen aus dem Vertrag abzuleiten, auch nicht gemäß § 12 MRG, und erklärt sich damit einverstanden.

XI. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.
- c) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Der Mieter bestätigt mit der Unterfertigung des Vertrages die Richtigkeit der Beschreibung des Mietgegenstandes einschließlich der Größe gemäß Punkt I. und des Zustandes des Mietgegenstandes gemäß Punkt I sowie sämtliche Vertragsbedingungen zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Waidhofen an der Thaya, am 06.12.2024

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.12.2024

Gemeinderat:

Gemeinderat:

UID-Nummer: ATU 16215806

Für den Mieter:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages mit dem Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya betreffend Räumlichkeiten im Haus Niederleuthnerstraße 10

SACHVERHALT:

Am Montag, den 25.11.2024 langte bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nachfolgendes Schreiben des Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya ein. Darin heißt es:

„An die
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Betr.:
Einvernehmliche Auflösung Miete
Niederleuthnerstraße 10, 1. Obergeschoß (Probenraum, 2 Nebenräume)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesangs- und Musikverein Waidhofen/Thaya ersucht um einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages, abgeschlossen am 11.07.1996 per 31.12.2024.

Herbert Gaar (Schriftführer)	Gerhard Adamowitsch (Obmann)“
---------------------------------	----------------------------------

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Mietvertrag vom 11.07.1996, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vermieter und des **Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya, vertreten durch Obmann Mag. Gerhard Adamowitsch**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der

Thaya, Hauptplatz 18/2, als Mieter, hinsichtlich des Probenraumes samt zwei Nebenräumen in der Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 10 zum 31.12.2024, einvernehmlich aufgelöst.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) Verein MUSIKWELTEN

SACHVERHALT:

Bei der Ausschusssitzung für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus am 05.06.2024 wurde vom Verein MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26, ein Subventionsansuchen vom 07.04.2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10.04.2024) behandelt.

Aufgrund von fehlenden Statistiken, Daten und weiteren Auskünften sollte dieses Subventionsansuchen in der August Sitzungsreihe vom zuständigen Gremium beschlossen werden. Weiters wurde noch zusätzlich eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung für die Veranstaltung gefordert.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die fehlenden Unterlagen wurden am 13. September 2024 von Herrn Manfred Müssauer an Herrn StR Höpfl per Mail übermittelt. Darin heißt es:

„Sg. Hr. Stadtrat,
lieber Herbert,

anbei übermitteln wir dir die gewünschte Aufstellung für die beiden diesjährigen Konzerte in Waidhofen. Wie du weißt, wollen wir seitens des Festivals unsere (gemeinsame) Heimatstadt in den nächsten Jahren mehr in das Zentrum der Aktivitäten und internationalen Vernetzung stellen. Die thematische Dramaturgie und das genaue Programm der MUSIKWELTEN 2025 sind vereinsintern schon fertig und sollen noch im Herbst präsentiert werden. Mehr dazu eben in Bälde.

Veranstaltungen der MUSIKWELTEN 2024 in Waidhofen/Thaya - Aufstellung der Kosten:

16. März 2024, Stadtsaal – Eröffnung, Präsentation und Konzert unter dem Jahresmotto *Sweet & Spicy*

Orchesterkosten Capella Istropolitana – Orchester der Hauptstadt Bratislava (incl. MusikerInnen, Dir., Organisat., Proben, Saalmiete Probesaal, Aufführungsmaterialien, AKM) € 9384.-

Werbung, Plakate und Folder inkl. Druckkosten, Grafiker, social media € 1152,80.-

Saalmiete Stadtsaal+Lustbarkeitsabgabe Stadtgem WT € 903,09.-

Haftpflichtvers. € 95.-

Präsentation Festival 2024 (Catering etc.) € 529,30.-

Webhosting, Tel, Büro (anteilig) € 250.-

gesamt 12314,19.-

26. Oktober 2024 (verschoben auf 18.01.2025), Stadtsaal – *Märsche gegen das Marschieren – Tänze für den Frieden*

1. Teil des mehrjährig angelegten Projektes mit regionalen Blasorchestern aus dem Waldviertel, aus OÖ, Südtirol und der Steiermark in Kooperation mit Symphonieorchestern

Orchesterkosten (incl. MusikerInnen, Dir., Organisat., Proben, Saalmiete Probesaal, Auführungsmaterialien, AKM) **€ 9600.-**

Professionelle Aufnahme für CD, Rundfunk und zur internationalen Präsentation des Festivals **€ 1500.-**

Werbung, Plakate und Programmbuch inkl. 2025, Druckkosten, Grafiker, social media **€ 2800.-**

Saalmiete Stadtsaal+Lustbarkeitsabgabe Stadtgem. WT **€ 1000.-** (ca.)

Haftpflichtvers. **€ 95.-**

Verpflegung MusikerInnen **€ 300.-**

Webhosting, Tel, Büro (anteilig) **€ 250.-**

gesamt 15545.-

Geplante Einnahmen im Kontext des Projektes am 26. 10.:

Eintrittserlös: € 5400.- (gerechnet auf 200 Besucher zu 27.- /Eintrittskarte)

Sponsoring (anteilig) **€ 2500.-**

Unterstützung Stadtgem. **Waidhofen/Thaya: € 3000.-**

Unterstützung Land NÖ (anteilig): **€ 4000.-**

gesamt: 14900.-

Diese Übersichtskalkulation basiert auf der gesamten budgetären Kalkulation für alle Aktivitäten des Jahres 2024. Anteilige Zahlen bei einzelnen Positionen sind ca.-Angaben, da gerade im Einnahmenbereich zwei Faktoren für uns wesentlich sind: die Unterstützung durch unsere Partner aus der Wirtschaft und die Erlöse aus den internationalen Kooperationen, die z. B. 2024 bei zwei Projekten zu 100% in unser Jahresbudget fließen.

Wir bemühen uns sehr, unsere Region und das Waldviertel insgesamt bei allen Partnern (in Berlin, Nürnberg, den Hohenloher Festspielen u. a. Städten in D, aber ebenso in CZ wie Budweis, Pilsen und natürlich unserem engen Partner-Festival in Blatná mit stark international geprägtem Publikum) in den Blickpunkt zu rücken.

Mit lieben Grüßen und der Hoffnung auf eure budgetäre Hilfe verbleiben
Manfred und das Team der MUSIKWELTEN“

Bisherige Subventionen:

2021	EUR 2.423,13 (EUR 1.251,34 Übernahme SS-Kosten für Konzert 2020, EUR 1.171,79 Übernahme SS-Kosten für Konzert 2021)
2022	EUR 750,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 EUR 45.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00

und

es wird dem Verein MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26 eine Subvention in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins MUSIKWELTEN als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

Voraussetzung ist außerdem, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf der Website der Musikwelten/Manfred Müssauer als Sponsor für Veranstaltungen aufscheint.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Waldviertel Akademie

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9 vom 11. Juni 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 12. Juni 2024) vor. Darin heißt es:

„An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
zH Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und
Herrn Stadtrat Herbert Höpfl
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya
Waidhofen an der Thaya, am 11. Juni 2024

Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
Vier Veranstaltungen, 13 Referent*innen und rund 400 Besucher:innen: die Statistik beweist, dass die WALDVIERTEL AKADEMIE auch im Jahr 2023 in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgreich war. Das Veranstaltungsjahr 2023 stand ganz im Zeichen des Jahresthemas „Optimismus. Was wir aus Krisen lernen können“. Auch Waidhofen an der Thaya war – wie jedes Jahr - wichtiger Schauplatz unserer Aktivitäten.

„Optimismus in unsicheren Zeiten. Wie globale Ereignisse unser Leben verändern“, unter diesem Titel veranstaltete die WALDVIERTEL AKADEMIE eine Podiumsdiskussion mit Vedran Dzihic, Judith Kohlenberger und Wolfgang Petritsch im Saal der Raiffeisenbank. Im Rahmen der 39. Internationalen Sommergespräche fand in Kooperation mit dem Folk Club im IGEL eine Poetry Slam Show statt. Zusätzlich wurde zwei Mal das Waldviertler Wissensforum zu den Themen „Herausforderung Pflege“ und „Planungsvorgänge am Schnittpunkt der Generationen“ organisiert und im AnnoLIGNUM Blumberger durchgeführt. Ein diesbezüglicher Pressespiegel wurde Ihnen zugesandt.

Wir, die WALDVIERTEL AKADEMIE, greifen auch im Jahr 2024 die brennenden Fragen der Region und Zeit auf. Von der ersten Stunde an gelang es, historisch und tagespolitisch aktuelle Themen unter maßgeblicher Bürgerbeteiligung zu behandeln, den sonst Sprachlosen, den vielen Ungefragten der Gesellschaft die Chance zu geben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und ihre Vorstellungen und Ideen einzubringen. Im heurigen Jahr gehen wir auf die Moral ein und unter dem Titel „Alles eine Frage der Moral?“ wurden die Veranstaltungen aufgebaut.

Diese abwechslungsreichen und spannenden Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** möglich. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Waidhofen an der Thaya ist ein wichtiger Mittelpunkt unserer Arbeit, welchen wir gerne wieder mit **unseren Veranstaltungen** bespielen. Wir planen im heurigen Jahr **drei bis vier Veranstaltungen** in der Stadtgemeinde.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor im Jubiläumsjahr 2024 mit einer **Subvention von Euro 3.000,00** zu unterstützen, um unsere gewohnt hohe Qualität auch weiterhin beibehalten zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Thomas Arthaber, MFP
Vorsitzender

Gabriele Rochla, MA
Projektleiterin“

Bisherige Subventionen:

2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 1.700,00
2020	EUR 1.700,00
2021	EUR 4.200,00 (EUR 1.700,00 Jährliche Subvention, EUR 2.500 Sonder-Unterstützung im Zuge der 850 Jahrfeier)
2022	EUR 1.700,00
2023	EUR 1.900,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2024**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.900,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins Waldviertler Akademie als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

c) Bürgerkorps

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 25. Oktober 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. November 2024) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.500,00.

Die Miete für die Kommandostube im Kulturschlössl stellt für uns, wie in der Vergangenheit, die größte finanzielle Hürde im laufenden Vereinsjahr dar. Nur durch die Unterstützung unserer treuen Mitglieder und durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist eine derart hohe Miete für einen Verein, wie unserem, jährlich zu finanzieren, neben der Erhaltung und Anschaffung der Ausrüstung für neue Kameraden.

Nichtsdestotrotz wollen wir aber auch unserer sozialen Verantwortung treu bleiben und einen wichtigen Punkt unseres Vereinszwecks erfüllen - dem Helfen von unterstützungswürdigen Personen und Organisationen. Neben der finanziellen Unterstützung stellten wir dies heuer insbesondere bei dem verherrenden Hochwasser unter Beweis, wo es für uns selbstverständlich war, mit unserer persönlichen Hilfeleistung einen Beitrag zu leisten.

Bei einer Vielzahl an Ausrückungen in unserer Stadtgemeinde, bei der Segnung der Dreifaltigkeitssäule, beim Maibaumaufstellen, bei der Osterwache, beim Volksfest und zu Fronleichnam, konnten wir uns aktiv am Kulturleben der Stadt beteiligen. Es freut uns anführen zu können, dass wir mit dem Wiederaufhorchen im Rahmen des Dirndlgwandsonntag eine erfolgreiche Veranstaltung im Stadtzentrum organisiert haben. Weiters konnten wir im Frühjahr bei einer Verbandssitzung mit Traditionsvereinen aus drei Bundesländern viele Abordnungen nach Waidhofen einladen. Unsere Ausrückungen gingen aber über die Stadtgrenze hinaus, so veranstalteten wir die großen Fahnenparade in Schweiggeners, waren wir beim Weinlesefest in Retz, beim Vereinsabend in Brand Nagelberg, in Vitis, bei Traditionsveranstaltungen in Bad Gleichenberg, Linz und in Bad Ischl.

Es freut uns, dass wir auch heuer wieder 7 neue ausrückende Mitglieder angeloben konnten und so unseren Mannschaftsstand mit jungen Kameraden absichern können.

Sie können sich sicher sein, dass wir auch in den kommenden Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlebens der Stadt sein werden und unsere Heimatgemeinde im In- und Ausland würdig repräsentieren werden.

Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Pichl, Mjr. i. Tr.
(Kommandant)“

Bisherige Subventionen:

2019 EUR	957,00
2020 EUR	957,00
2021 EUR	1.500,00
2022 EUR	17.804,00 (Fest der Uniformen: EUR 15.000,00 Subvention, EUR 1.104,00 Stadtsaalkosten, EUR 200,00 Zeltleihgebühr; EUR 1.500,00 Subvention Miete Kommandostube
2023 EUR	3.400,00 (Wieder AufhOHRchen: EUR 1.900,00, Subvention: EUR 1.500,00)

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00
gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.900,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht zur Gänze gegeben ist (aufgrund der Mehrausgaben bei der Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik), handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 1.446,12 durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche

Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe EUR 33.000,00). Bei dieser Haushaltsstelle ist es im Vergleich zum Voranschlag bis 30.10.2024 zu Mehreinnahmen von EUR 19.721,60 gekommen

und

es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2024** eine Subvention von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Bürgerkorps als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

d) Ansuchen Sonderförderung Kunstgalerie Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Antrag für Sonderförderung der Kunstgalerie Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 23, vom 23. Oktober 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Oktober 2024) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Sonderfinanzierung für die Fassadenbeschriftung der Kunst.Galerie.Waldviertel

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte, sehr geehrter Kulturstadtrat, im Rahmen der Weiterentwicklung der neuen Kunst.Galerie.Waldviertel möchten wir um eine Sonderfinanzierung für die Fassadenbeschriftung unserer Galerie ansuchen. Eine ansprechende und gut sichtbare Beschilderung ist essenziell, um auf unser kulturelles Angebot aufmerksam zu machen und den BesucherInnen eine klare Orientierung zu bieten.

Um eine optimale Lösung zu finden, haben wir zwei Angebote eingeholt:

1. Farben & Wohnen Müllner (lokaler Anbieter):
 - Angebot für ein Werbeschild aus langlebigem Material inklusive Montage.
 - **Kosten: €1509,60**
2. Gravity Design:
 - Angebot für eine Fassadenfolie mit individuell gestaltetem Design inklusive Montage.
 - **Kosten: €480 inkl. Sponsoringvereinbarung**

Die Variante von Farben & Wohnen Müllner bietet eine hohe Qualität und Langlebigkeit. Eine Finanzierungsunterstützung in Höhe von **€1500** würde uns ermöglichen, dem lokalen Anbieter den Auftrag zu erteilen und die Beschriftung zeitnah umzusetzen, um die Sichtbarkeit und Attraktivität der Kunst.Galerie.Waldviertel zu erhöhen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen für Rückfragen oder weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Manuela Dumendzic
Leitung der Kunst.Galerie.Waldviertel

Bisherige Subventionen:

2021 EUR	1.000,00
2022 EUR	2.500,00
2023 EUR	2.500,00

2024 EUR 2.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.400,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht gegeben ist (aufgrund der Mehrausgaben bei der Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik), handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 480,00 durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe EUR 33.000,00). Bei dieser Haushaltsstelle ist es im Vergleich zum Voranschlag bis 30.10.2024 zu Mehreinnahmen von EUR 19.721,60 gekommen.

und

es wird der Kunst.Galerie.Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 23, eine Sonderfinanzierung in der Höhe von

EUR 480,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Kunst.Galerie.Waldviertel als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

e) Subvention Stadtsaalkosten - Transformation Talks 2024

SACHVERHALT:

Hr. Christopher Führer und Hr. Markus Josl organisieren die Veranstaltung „Transformation Talks 2024“. Diese Veranstaltung ist eine Benefizveranstaltung zu Gunsten von „Kidsnest Waldviertel“ und „Haus der Zuversicht“.

Da die seit 01.06.2023 geltenden Stadtsaalkosten-Förderrichtlinien nicht für Privatpersonen gelten, liegt ein Subventionsansuchen des Hr. Christopher Führer, Arnold Fink Straße 13, 3830 Waidhofen an der Thaya vom 28. August 2024 betreffend der dafür anfallenden Stadtsaalkosten vor. Darin heißt es:

„Lieber Josef!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit stelle ich einen Subventionsantrag um die Kosten für die Benutzung des Stadtsaals am Samstag, 21.09.2024 zu erlassen. Der Grund dafür ist, dass die Freien Spenden, welche mit der Veranstaltung Transformation Talks 2024 generiert werden, den gemeinnützigen Organisationen "Kidsnest Waldviertel" und "Haus der Zuversicht" zu Gute kommen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung können dem Anhang entnommen werden.

Wie heute persönlich mit dir besprochen Josef, glaubte ich dieses Ansuchen schon geschickt zu haben. Da ich allerdings nichts dazu gefunden habe, besteht die Möglichkeit, dass ich mich diesbezüglich geirrt habe. Bitte dahingehend um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Führer“

Finde deinen Weg TRANSFORMATION

TALKS

BEKANNT ALS
Ö3-MIKROMANN



TOM WALEK

Foto Tom Walek © Christian Anderl



SAMSTAG, 21. SEPTEMBER 2024
STADTSAAL WAIDHOFEN/THAYA
BEGINN UM 19 UHR

← SCAN MICH!



Christopher Führer



Dr. Nina Hlava



Markus Josl

TRANSFORMATION TALKS

"Finde deinen Weg" – unter diesem inspirierenden Motto lädt die 2. Auflage der Transformation Talks dazu ein, neue Horizonte zu entdecken und persönliche Ziele zu verfolgen. Jeder Mensch hat seine eigene Reise, seine einzigartigen Herausforderungen und Träume. Diese Veranstaltung bietet einen Abend, um einzigartige Geschichten zu entdecken und den Mut zu finden, seinen eigenen Weg zu gehen.

Die **Transformation Talks 2024** präsentieren sich mit einer facettenreichen Auswahl an Kurzvorträgen und Gesprächen. Keynotes von Christopher Führer, Dr. Nina Hlava und Markus Josl bieten wertvolle Einblicke, während Michael Stocker als Moderator durch den Abend führt.

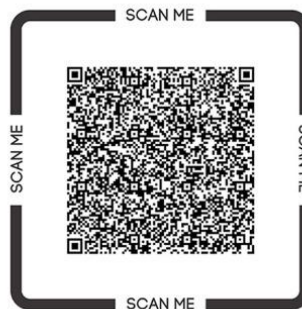
Das Highlight der Veranstaltung ist **Tom Walek**. Als erfahrener Keynote-Speaker und Moderator wird er mit spannenden Geschichten und inspirierenden Erlebnissen begeistern. Walek ist bekannt für seine beeindruckende Teilnahme an der Expedition zum Südpol und seine Tätigkeit als **Ö3 Mikromann**. Seine Vorträge sind nicht nur informativ, sondern auch motivierend und zeigen, wie man eigene Grenzen überwinden und seinen Weg finden kann.

Seien Sie dabei und lassen Sie sich von den Transformation Talks inspirieren, Ihren eigenen Weg zu finden und neue Perspektiven zu entdecken.

Benefiz-Veranstaltung
Eintritt frei, Spenden an:



Mit freundlicher Unterstützung von:



TOM WALEK

Foto Tom Walek © Christian Anderl

BENEFIZVERANSTALTUNG - EINTRITT FREI

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 45.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 41.046,12

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.880,00

Da die Bedeckung für diese Subvention nicht gegeben ist (aufgrund der Mehrausgaben bei der Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik), handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Die Bedeckung soll über das Haushaltskonto 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe) erfolgen. Bei dieser Haushaltsstelle ist es zu Mehreinnahmen durch die Veranstaltungsreihe Kabarett und Musik im Stadtpark gekommen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 330,00 durch Entnahme bei der Haushaltsstelle 2/9200+8370 (Ausschließliche Gemeindeabgaben – Lustbarkeitsabgabe). Bei dieser Haushaltsstelle ist es im Vergleich zum Vorschlag bis 30.10.2024 zu Mehreinnahmen von EUR 19.721,60 gekommen.

und

es wird Hr. Christopher Führer, als Organisator der Transformation Talks 2024 für die **Stadt-saalkosten** für die **Benefizveranstaltung** am 21. September 2024 eine Subvention in der Höhe von

Euro 330,-- Großer Saal

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

f) Gemischter Chor des Gesang- und Musikvereines

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikvereines, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vom 27. September 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. September 2024) vor. Darin heißt es:

„Betr.: Subventionsansuchen für den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützt den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya (GMV) seit vielen Jahren, wofür ich mich herzlich im Namen aller Mitglieder bedanke.

Anbei sende ich die Tätigkeitsberichte unserer beiden Sektionen und ersuche auch heuer wieder um Ihre finanzielle Unterstützung

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Adamowitsch (Obmann)“

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 1.270,00

2020 EUR 1.270,00

2021 EUR 1.270,00

2022 EUR 1.270,00

2023 EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 7.884,42

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2024** eine Subvention von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Gesang- und Musikvereines als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

g) GMV-Sonderförderung 40 Jahre Chorleitung Ilse Bernhard

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikvereines, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vom 10. September 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. September 2024) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister! Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat! Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Der Gemischte Chor des Gesang- und Musikvereines Waidhofen a.d. Thaya, einer der ältesten Vereine der Stadt, veranstaltet am Sonntag, 8. Dezember 2024, um 16.00 Uhr in unserer schönen Stadtpfarrkirche mit dem Chor der Wirtschaftsuniversität Wien ein gemeinsames Weihnachtskonzert und freut sich, diesen hervorragenden Klangkörper in unserer Heimatstadt begrüßen zu dürfen.

Da die Kosten für dieses Konzert (Buskosten lt. KV € 1.000,00, Verpflegung – Mittagessen € 500,00, aufwändigere Plakate, Einladungen etc.) unser Budget schwer belastet, bitten wir höflichst um Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung.

Mit dem Kulturstadtrat Herrn Herbert Höpfl hat unsere Kassierin Frau Melitta Biedermann diesbezüglich bereits gesprochen. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und sagen schon im vorhinein ein Dankeschön für Ihre Hilfe und Ihr Verständnis.

Mit herzlichen Sängergrüßen

Gemischter Chor des Gesang- und Musikvereines Waidhofen a.d. Thaya
Chorleiterin Kassierin Obfrau“

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Es liegt diesbezüglich auch ein Subventionsansuchen des wuchor Wien, Frau Bernhard Eva, vom 04. September 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04. September 2024) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Frau Nagelmaier, Sehr geehrter Herr Höpfl,

anbei das Förderansuchen des wuchor Wien für das geplante Adventkonzert im Dezember. Sollte es noch Rückfragen geben bin ich gerne erreichbar: 06380/2203376

Mit freundlichen Grüßen
Eva Bernhard

Veranstaltungsbeschreibung:

Gemeinsam mit dem GMV Waidhofen an der Thaya soll am 08.12.2024 ein Adventkonzert in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya stattfinden. Der GMV Waidhofen an der Thaya plante dieses Jahr auf Grund des vorausgehenden großen Jubiläumskonzertes kein eigenständiges Adventsingen im Dezember. Diese Chance wollten wir als Wüthor nutzen und einen Großteil der Organisation und Probenarbeit in unsere Hände nehmen, um sowohl dem GVM als auch der Stadt Waidhofen an der Thaya ein Adventkonzert ermöglichen zu können.

Geplant sind sowohl bekannte als auch weniger bekannte Weihnachtsstücke – die genaue Auswahl ist in Abklärung

Grund der Sonder-Subvention:
Überregionale Veranstaltung“

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00
gebucht bis: 23.10.2024 EUR 7.884,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2024** eine Sonder-Subvention von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des GMV als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subvention Kultur

h) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 15.11.2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18.11.2024) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya Ansuchen um Leiterförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Ansuchen um Subvention:

Die Big Band Waidhofen ersucht höflich um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024. Unser langjähriger, musikalischer Leiter Markus Zahrl hat die Orchesterleitung ab September 2023 an Herrn Matthias Weber (Lehrer Albert Reiter Musikschule) abgegeben. Markus Zahrl formte in den letzten siebzehn Jahren mit seiner Erfahrung und Hingabe einen Klangkörper der Extraklasse. Dieses Niveau gilt es zu halten bzw. weiter auszubauen. Die Professionalität und Qualität der neuen musikalischen Leitung durch Herrn Matthias Weber bietet für die Big Band Waidhofen eine optimale Voraussetzung. Dank seiner Qualifikation und seines Engagements hatten wir bereits die Möglichkeit bei zwei Kooperationen mit namhaften Musikgrößen (Lukas Perman, Dennis Jale) mitzuwirken. Diese Kooperation erfordert ein individuelles Komponieren und Arrangieren der einzelnen Stücke, die am Notenmarkt nicht fertig zu kaufen sind.

Ansuchen um Leiterförderung:

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich. Weiters wird beträchtliche Energie in die Nachwuchsarbeit gesetzt, die auch bereits Früchte trägt. Die jungen Musikerinnen und Musiker sind mittlerweile eine große Stütze und Bereicherung unseres Klangkörpers.

Tätigkeitsbericht:

16.03.2024 Big Band for Kids 2024

04.05.2024 „The Golden Age“ feat. Marianne Ruthner-Schöftner

05.05.2024 „The Golden Age“ feat. Marianne Ruthner-Schöftner

12.10.2024 Big Band for Kids 2024, Vers. 2.0

30.11.2024 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Victoria Naglmair" - Benefizkonzert

01.12.2024 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Victoria Naglmair" - Benefizkonzert

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben
mit freundlichen Grüßen
Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
2019 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
2020 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
2021 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
2022 EUR 4.500,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)
2023 EUR 4.500,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.800,00 Leiterförderung)

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege,
Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00
gebucht bis: 28.10.2024 EUR 7.884,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.500,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.12.2023, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00

und

es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2024**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 900,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.800,00 als Leiterförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Big Band Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

i) Lange Nacht der Kirchen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36, vom 09. April 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. Juli 2024) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Gemeinderat!

Für die Lange Nacht der Kirchen am 07.06.2024 haben wir in der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft einen Afrikaabend geplant. Das Programm befindet sich im Anhang. Dürfen wir um eine Unterstützung zu dieser Veranstaltung in der Höhe von € 500,-- bitten?

Herzlichen Dank
Irmgard Widmann“

Programm 07.06.2024:

18:30 Uhr Einläuten
19:00 Uhr Ökumenische Andacht
19.45 Uhr Ein Waldviertler im Urwald
20:30 Uhr Adama Dicko Trio
20:45 Uhr Pause
21:15 Uhr Gesundheit und Wasser für Burkina Faso
22:00 Uhr Konzert mit dem Adama Dicko Trio

Bisherige Subventionen:

2023 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3900-7570 (Kirchliche Angelegenheiten, Laufende Zuschüsse an Religionsgemeinschaften) EUR 1.400,00
gebucht bis: 23.10.2024 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya**, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 07. Juni 2024 eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 26 der Tagesordnung

Museumsverein Waidhofen an der Thaya - Ersatz der Personalkosten 2024

SACHVERHALT:

Am 31. Oktober 2024 langte das Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya ein:

„Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!

Gemäß den bereits mit Ihnen geführten Vorgesprächen, ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierung und deren Zustimmung für die Gehaltskosten der Museumsangestellten Daniela Oppel-Schinko und der Kassadienstmitarbeiter für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

Die entsprechenden Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten werden Anfang des Jahres 2025 vollständig vorgelegt werden.

Der Museumsverein bittet um eine positive Zusage.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Gudenus

Obmann des Museumsvereins Waidhofen an der Thaya“

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:	Abrechnung:
01.03.2018	01.01.2018 – 31.12.2018	max. EUR 25.000,00	EUR 19.111,02
28.02.2019	01.01.2019 – 31.12.2019	max. EUR 25.000,00	EUR 21.648,47
21.12.2020	01.01.2020 – 31.12.2020	max. EUR 25.000,00	EUR 21.966,56
07.12.2021	01.01.2021 – 31.12.2021	max. EUR 25.000,00	EUR 25.000,00
14.12.2022	01.01.2022 – 31.12.2022	max. EUR 27.000,00	EUR 10.148,31
06.12.2023	01.01.2023 – 31.12.2023	max. EUR 27.000,00	EUR 22.148,79

Haushaltsdaten:

VA 2024: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseen, Personalkostenersatz)

EUR 15.000,00

gebucht bis: 28.10.2024 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 07.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

EUR 15.000,00

für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 ersetzt, nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden. Sollte dem Verein eine Kurzarbeiterunterstützung seitens des AMS gewährt worden sein, so wird dieser Unterstützungsbetrag vom Subventionsbetrag abgezogen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 27 der Tagesordnung

Unterstützungsansuchen Imkerverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen/Thaya, Obmann Martin Schwanda, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1 vom 22. September 2024, vor. Darin heißt es wie folgt:

Guten Abend Herr Bürgermeister Josef Ramharter!

Dadurch ich ja weiterhin Ortsgruppenobmann des Imkervereines Waidhofen/Thaya bin und wir heuer einen neuen Entdeckelungswachsschmelzer gekauft haben, der sich sehr gut bewährt hat, da regional extrem viel Melezitosehonig gewesen ist, und mit diesem Gerät den Honig verwenden kann, würden wir uns natürlich auch heuer sehr freuen, wenn uns die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer Unterstützung von 450 Euro helfen könnte. Im Anhang finden Sie ein Foto von dem neuen Gerät.

Mit freundlichem Imkergruß

Ortsgruppenobmann

Martin Schwanda.

Der Anschaffungspreis für den Entdeckelungswachsschmelzer ist lt. Ortsgruppenobmann des Imkervereines Waidhofen an der Thaya Martin Schwanda € 1.500,--.

Haushaltsdaten:

1.NVA 2024: Haushaltsstelle 1/1330-7280 (Veterinärpolizei - Sonstige Ausgaben

EUR 1.700,00

gebucht bis: 12.11.2024 EUR 264,15

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 06.11.2024 beraten. Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen/Thaya, Obmann Martin Schwanda, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1** wird für den Ankauf eines Entdeckelungswachschmelzers eine Subvention in Höhe von

EUR 450,--

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Imkerschaft als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 28 der Tagesordnung

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 26 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat zuletzt die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen aufgrund der notwendigen organisatorischen Anpassungen im Zuge des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ festgelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen durch das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, und der Verordnung über die Ausgestaltung und die Mindestinhalte des Dienstpostenplanes von Gemeinden und Gemeindeverbänden ab dem Haushaltsjahr 2025, LGBl. Nr. 36/2024, die mit 01.01.2025 in Kraft treten, ist es notwendig, neben der Neugestaltung des Dienstpostenplans auch die Funktionsverordnung entsprechend anzupassen.

Die Zuordnung der Funktionsdienstposten, die durch gesonderte Bezeichnung im Dienstpostenplan eingerichtet werden, zu den Funktionsgruppen erfolgt mittels Verordnung des Gemeinderates (Funktionsverordnung).

Bei der Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ist zu beachten, dass die Funktionsgruppen nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zugeordnet werden können („Zuordnungsschema“ des § 11 Abs. 2 GVBG bzw. des § 29 Abs. 2 GBDO und des § 7 Abs. 4 und 5 NÖ GBedG 2025).

Maßgeblich für die Zuordnung einer Funktionsgruppe ist die Wertigkeit des Dienstpostens, d.h. die im Dienstpostenplan vorgesehene Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe (GBDO / GVBG) bzw. die Verwendung (NÖ GBedG 2025).

In der Verordnung sind bei der Zuordnung der Funktionsgruppe naturgemäß die im Dienstpostenplan verwendeten gesonderten Bezeichnungen aufzunehmen, da andernfalls eine korrekte Zuordnung – mangels Nachvollziehbarkeit – scheitert.

Aus diesem Grund muss eine allfällige Bezeichnungsänderung von Funktionsdienstposten stets sowohl im Dienstpostenplan als auch in der Funktionsverordnung spiegelbildlich nachvollzogen werden.

Bei der Zuordnung von Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen mittels Verordnung des Gemeinderates sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu

berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Insbesondere ist neben der Zuordnung zur Funktionsgruppe (GBDO/GBGO bzw. GVBG) auch die Funktionszulage (NÖ GBedG 2025) festzulegen.

Im Gemeindedienstrecht sind folgende Arten von Funktionsdienstposten vorgesehen:

Funktionsdienstposten gemäß GBDO bzw. GVBG

Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten (§ 2 Abs. 3 lit. a GBDO)
 Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 2 Abs. 3 lit. b GBDO)

 die mit einem Leiterposten (§ 2 Abs. 3 lit. a und b GBDO) vergleichbaren Dienstposten (§ 2 Abs. 3 lit. c GBDO)

 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung (§ 2 Abs. 3 lit. d GBDO)

Funktionsdienstposten gemäß NÖ GBedG 2025

Dienstposten der Amtsleitung (§ 6 Abs. 3 Z 1 NÖ GBedG 2025)
 Dienstposten der Leitung einer Abteilung, eines Fachbereichs oder Referates, einer Schule sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung (§ 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025)
 die mit einem Leitungsposten nach § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025 vergleichbaren Dienstposten – Schlüsselkräfte (§ 6 Abs. 3 Z 3 NÖ GBedG 2025)
 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung – Fachexpertinnen und Fachexperten (§ 6 Abs. 3 Z 4 NÖ GBedG 2025)

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 21.11.2024 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.11.2024 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) i.d.d.g.F: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 27.11.2024 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

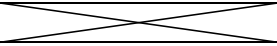
Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) wird folgende

Verordnung

über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung) erlassen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Nr.	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Stadtamtsdirektor	11	FL3
2.	Leitung Finanzabteilung	9	FL2
3.	Leitung Allgemeine Verwaltung	9	FL2
4.	Leitung Bauabteilung	9	FL2
5.	Leitung Wirtschaftsbetriebe	8	FL2
6.	Leitung Musikschule		FL1
7.	Bautechniker	8	FE2
8.	Assistenz Wirtschaftsbetriebe	7	FE2
9.	Kommunikation und Marketing	7	FE2
10.	Referatsleitung Bürgerbüro	7	FE2
11.	Referatsleitung Allgemeine Innere Dienste	7	FE2
12.	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Kommunikation	6	FE1
13.	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Direktion	6	FE1
14.	Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung: Assistenz Bauabteilung	6	FE1

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 28.06.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt ist es geübte Praxis, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgelegt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Die in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen der Funktionsdienstposten beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind für den konkreten Funktionsdienstposten je nach Geschlecht des Dienstposteninhabers in der korrekten männlichen oder weiblichen Form (zB. Bautechniker [männl.] oder Bautechnikerin [weibl.]) anzuführen.

Der Bürgermeister:

Waidhofen an der Thaya, 06.12.2024

(Josef Ramharter)

Zahl:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



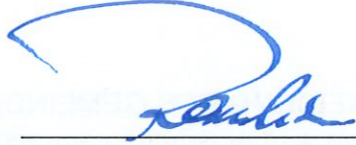
Gemeinderat
öffentlicher Teil
04.12.2024

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.885 bis Nr. 39.084 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.597 bis Nr. 6.671 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22:08 Uhr

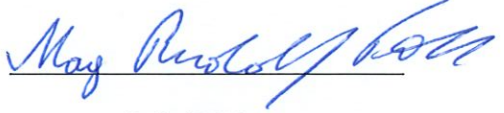
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

..... *... einfach
Waldviertel!*